

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts

- Widerrufsrecht im Versicherungsrecht
- Pfändungsschutz für Versicherungsnehmer
- Unterlassene AVB-Anpassung gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG in der Kraftfahrtversicherung
- Neubeheerrschung als Gefahrerhöhung in der D&O-Versicherung
- Weiterfresserschäden in der deutschen und österreichischen Produkthaftpflichtversicherung
- Beteiligung des VN an Bewertungsreserven
- EU-Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD 2)
- Solvency II – Grundzüge der künftigen Finanzaufsicht

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts



Universität Hamburg

DER FORSCHUNG | DER LEHRE | DER BILDUNG

Hamburger Reihe

Reihe D Hamburger Zentrum für Versicherungswissenschaft

Herausgeber Professor Dr. Holger Drees
 Professor Dr. Robert Koch
 Professor Dr. Martin Nell

Aktuelle Probleme des Versicherungsvertrags-, Versicherungsaufsichts- und Vermittlerrechts



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urhebergesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags Versicherungswirtschaft GmbH, Karlsruhe. Jegliche unzulässige Nutzung des Werkes berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

Bei jeder autorisierten Nutzung des Werkes ist die folgende Quellenangabe an branchenüblicher Stelle vorzunehmen:

© 2013 Verlag Versicherungswirtschaft GmbH Karlsruhe

Jegliche Nutzung ohne die Quellenangabe in der vorstehenden Form berechtigt den Verlag Versicherungswirtschaft GmbH zum Schadenersatz gegen den oder die jeweiligen Nutzer.

ISSN 1869-3806

ISBN 978-3-89952-774-2

Vorwort

Die Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg hat unter der fachlichen Leitung des Seminars für Versicherungswissenschaft und mit der Unterstützung des Vereins zur Förderung der Versicherungswissenschaft in Hamburg e.V. im Oktober 2007 den Studiengang LL.M. Versicherungsrecht ins Leben gerufen. Es handelt sich um einen berufsbegleitenden Studiengang, der vertiefte Kenntnisse des deutschen und darüber hinaus Grundzüge des englischen, österreichischen und schweizerischen Privatversicherungsrechts vermittelt. Die Dozenten sind renommierte Hochschullehrer und Praktiker aus dem In- und Ausland.

Das dreisemestriges Studium endet mit der Masterarbeit. Die Ergebnisse und Inhalte vieler dieser Arbeiten sind publikationswürdig. Aus diesem Grund veröffentlicht die Fakultät für Rechtswissenschaft die Arbeiten, die von den Gutachtern als überdurchschnittlich bewertet wurden. Der vorliegende Band 5 präsentiert einen Ausschnitt der Abschlussarbeiten der Teilnehmer des Durchgangs 2011 bis 2013, die sich mit aktuellen Fragen des Versicherungsrechts auseinandersetzen.

Ich danke allen Teilnehmern und Lehrenden für ihr großes Engagement. Ein besonderes Dankeschön gilt der Programmkoordinatorin Birgit Selbach sowie meinen beiden Stellvertretern und hoch geschätzten Kollegen Gerrit Winter und Manfred Werber.

Hamburg, im November 2013

Prof. Dr. Robert Koch, LL.M. (McGill)

Direktor des LL.M. Studiengangs Versicherungsrecht

Geschäftsführender Direktor des Seminars für Versicherungswissenschaft,
Universität Hamburg

Inhaltsübersicht

Abkürzungsverzeichnis	VIII
-----------------------------	------

Das Widerrufsrecht als Element des Verbraucherschutzes
unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsrechts

<i>Florian Maier, LL.M.</i>	1
-----------------------------------	---

Der Umfang des Pfändungsschutzes für den VN –
Interessenwiderstreit: Vollstreckungsgläubiger, Staat,
Altersvorsorge und Hinterbliebenenschutz

<i>Christoph Buchholz, LL.M.</i>	79
--	----

Auswirkungen des BGH-Urteils zur unterlassenen AVB-
Anpassung gem. Art. 1 Abs. 3 EGVVG auf die Wirksam-
keit von vertraglichen Obliegenheiten in der Kraftfahrt-
versicherung: Handlungsalternativen für die Praxis

<i>Rainer Grim, LL.M.</i>	235
---------------------------------	-----

Die Neubeherrschung der Versicherungsnehmerin in der
D&O-Versicherung

<i>Robert Sellin, LL.M.</i>	339
-----------------------------------	-----

Der weiterfressende Schaden in der deutschen und
österreichischen Produkthaftpflichtversicherung

<i>Bernhard Ziegler, LL.M.</i>	411
--------------------------------------	-----

Die Problematik der Beteiligung des VN an den Bewertungsre-
serven bei vorzeitiger Beendigung des Versicherungsvertrages

<i>Thomas Kypke, LL.M.</i>	483
----------------------------------	-----

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments
und des Rates über Versicherungsvermittlung vom 3.7.2012
(IMD 2)

Nina Westphal, LL.M. 593

Solvency II – Grundzüge der künftigen Finanzaufsicht

Jörg Rudolf Weisheit, LL.M. 661

Abkürzungsverzeichnis

a.A.	anderer Ansicht
a.F.	alte Fassung
ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AG	Amtsgericht
AG	Die Aktiengesellschaft
AHB	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung
AHVB	Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
BerVersG	Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Beil.	Beilage
Beschl.	Beschluss
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BilMoG	Gesetz zur Modernisierung des Bilanzrechts
Bsp.	Beispiel
bspw.	beispielsweise
BT-Drucks.	Drucksache des Bundestages

Buchst.	Buchstabe
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
D&O	Directors and Officers Liability
d.h.	das heißt
DAV	Deutsche Aktuarvereinigung
DAX	Deutscher Aktienindex
DeckRV	Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
DStR	Deutsches Steuerrecht
EG	Europäische Gemeinschaft
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, früher EWGV
EG-Vermittlerempfehlung	EG-Vermittlerempfehlung vom 18.12.1991 über Versicherungsvermittler
EGVVG	Einführungsgesetz zum Versicherungsvertragsgesetz
EHVB	Ergänzende Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung
Einf.	Einführung
EIOPA	European Insurance and Occupational Pensions Authority
endg.	Endgültig
EStG	Einkommensteuergesetz
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
eV	eingetragener Verein

EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, abgelöst durch den EGV
EWiR	Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht
EZB	Europäische Zentralbank
f.	folgende
ff.	und die folgenden
FMVASTärkG	Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht
Fn.	Fußnote
FPR	Familie, Partnerschaft, Recht
FS	Festschrift
FZV	Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)
GDV	Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GewO-Ö	Österreichische Gewerbeordnung
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
ggf.	gegebenenfalls
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GS	Gedächtnisschrift
h.M.	herrschende Meinung
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
i.H.v.	in Höhe von

i.S.d.	im Sinne der/des
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
IFRS	International Financial Reporting Standards
IMD1	Richtlinie 2002/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Dezember 2002 über Versicherungsvermittlung
IMD2-E	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Versicherungsvermittlung (Neufassung) 2002/92/ER (angepasst) 2012/0175 (COD) vom 03.07.2012
insb.	insbesondere
InsO	Insolvenzordnung
Jg.	Jahrgang
JR	Juristische Rundschau
JurBüro	Das juristische Büro
jurisPR-ArbR	Juris PraxisReport Arbeitsrecht
KapAusstV	Verordnung über die Kapitalausstattung von Versicherungsunternehmen
Kfz	Kraftfahrzeug
KfzPflVV	Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung)
KG	Kammergericht Berlin
KKZ	Kommunal-Kassen-Zeitschrift
KOM	Kommissionsdokumente
KTS	Zeitschrift für Insolvenzrecht
LAG	Landesarbeitsgericht
LG	Landgericht
lit.	littera

LPartG	Lebenspartnerschaftsgesetz
LVU	Lebensversicherungsunternehmen
m.E.	meines Erachtens
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
MaklerG-Ö	Österreichisches Maklergesetz
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MiFID2	Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Märkte für Finanzinstrumente zur Aufhebung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.10.2011 (Neufassung) KOM(2011) 656 endgültig 2011/0298 (COD)
MindZV.	Mindestzuführungsverordnung
Mio.	Millionen
n.F.	neue Fassung
n.v.	nicht veröffentlicht
NJW	Neue Juristische Wochenzeitung
NJW-RR	NJW-Rechtsprechungs-Report
Nr.	Nummer
NVersZ	Neue Zeitschrift für Versicherung und Recht
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht
NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschafts- recht
NZI	Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung
o.g.	oben genannte
ÖJT	Österreichischer Juristentag
OLG	Oberlandesgericht
OLGR	OLG-Report

Omnibus-II	Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2003/71/EG und 2009/138/EG im Hinblick auf die Befugnisse der Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung und der Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde
öOGH	österreichischer Oberster Gerichtshof
PfIVG	Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)
PHG	Produkthaftungsgesetz (Österreich)
PKW	Personenkraftwagen
PRIPs – Verordnung	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für Anlageprodukte 2012/0169 (COD) vom 03.07.2012
ProdHB	Produkthaftpflichtmodell
ProdHG	Produkthaftungsgesetz (Deutschland)
pVV	positive Vertragsverletzung
r+s	Recht und Schaden – Informationsschrift für Versicherungsrecht und Schadensersatz
RBerG	Rechtsberatungsgesetz
RDG	Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen
RechKredV	Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute
RfB	Rückstellung für Beitragsrückerstattung

RG	Reichsgericht
RGBI	Reichsgesetzblatt
RL	Richtlinie
Rn.	Randnummer
Rpfleger	Der Deutsche Rechtspfleger
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite (innerhalb von Normenbezeichnungen)
S.	Seite (innerhalb von Fundstellen nachweisen)
s.	siehe
SCR	Solvency Capital Requirement
SGB	Sozialgesetzbuch
SME	Sachmängelergänzungsdeckung
sog.	sogenannte/r
SEPA	Single Euro Payment Area
Solvency II	Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit
StGB	Strafgesetzbuch
ToR	Terms of Reference
u. a.	unter anderem
UmwG	Umwandlungsgesetz
Urt.	Urteil
usw.	und so weiter
v.	vom
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen
VAGÄndG	Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
VermAnlGEG	Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts

VersBiRiLi	Richtlinie des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (91/674/EWG)
VersKapAG	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Bewertung der Kapitalanlagen von Versicherungsunternehmen und zur Aufhebung des Diskontsatz-Überleitungs-Gesetzes
VersR	Zeitschrift für Versicherungsrecht, Haftungs- und Schadensrecht
VersRiLiG	Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen
VersVermV	Verordnung über die Versicherungsvermittlung und -beratung
VGB	Allgemeine Wohngebäude-Versicherungsbedingungen
vgl.	vergleiche
VHB	Allgemeine Hausratversicherungsbedingungen
VIA	Verbraucherinsolvenz aktuell
VN	Versicherungsnehmer
Vor.	Vorbemerkungen
VR	Versicherer
VuR	Verbraucher und Recht
VVaG	Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit
VVG	Versicherungsvertragsgesetz
VVGInfoV	Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen
VVG-Reform	Reform des Versicherungsvertragsgesetzes

VW	Versicherungswirtschaft
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernah- megesetz
z. T.	zum Teil
z.B.	zum Beispiel
ZfV	Zeitschrift für Versicherungswesen
Ziff.	Ziffer
ZInsO	Zeitschrift für das gesamte Insolvenz- recht
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRQuotenV	Verordnung über die Mindestbei- tragsrückerstattung in der Lebens- versicherung
ZVersWiss	Zeitschrift für die gesamte Versiche- rungswissenschaft
ZVI	Zeitschrift für Verbraucher- und Pri- vat-Insolvenzrecht
zzt.	zurzeit

Das Widerrufsrecht als Element des Verbraucherschutzes unter besonderer Berücksichtigung des Versicherungsrechts

Florian Maier, LL.M.

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Geschichte und Entwicklung des Verbraucherschutzes	6
C. Das verbraucherschützende Widerrufsrecht im BGB	9
I. Allgemeines zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen.....	10
II. Das Widerrufsrecht am Beispiel des Haustürgeschäfts	11
1. Einräumung des Widerrufsrechts durch Gesetzesnorm	12
2. Verbrauchervertrag.....	12
3. Vorliegen einer Haustürsituation.....	13
4. Form und Frist des Widerrufs	13
a. Belehrung gem. § 355 Abs. 3 i.V.m. § 360 BGB	14
b. Zeitpunkt der Belehrung	15
c. Fehlende oder fehlerhafte Belehrung	16
5. Beweislastregelung.....	16
6. Rechtsfolgen des Widerrufs.....	17
7. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 312 BGB	19
D. Die Widerrufsmöglichkeit im Versicherungsrecht.....	20
I. Die verbraucherschützenden Regelungen im alten VVG.....	21
1. Widerrufs- und Rücktrittsrecht beim Antragsmodell.....	22
a. Anwendungsbereich des § 8 VVG a.F.	22
b. Widerrufs- oder Rücktrittsrecht nach § 8 VVG a.F.	23
aa. Widerrufsrecht gem. § 8 Abs. 4 VVG a.F.	23
aaa. Ausschluss bei gewerblicher Tätigkeit	24
bbb. Ausschluss für sofortigen Versicherungsschutz	25
ccc. Widerrufsfrist und -form.....	25
ddd. Rechtsfolgen des Widerrufs	26
bb. Rücktrittsrecht gemäß § 8 Abs. 5 VVG a.F.....	27
2. Widerspruchsrecht beim Policenmodell.....	29
a. Sachlicher Anwendungsbereich	30
b. Persönlicher Anwendungsbereich	30

c. Form und Frist des Widerspruchs	31
d. Rechtsfolgen des Policenmodells bzw. Widerspruchs	32
II. Das Widerrufsrecht nach der VVG-Reform.....	34
1. Sachlicher Anwendungsbereich/Widerrufsgegenstand.....	36
2. Persönlicher Anwendungsbereich/Widerrufsberechtigter	39
3. Ausgenommene Vertragskonstellationen	40
a. Von Beginn an ausgeschlossene Verträge	40
b. Erlöschen des Widerrufsrechts.....	42
4. Form und Inhalt des Widerrufs	43
5. Widerrufsfrist	43
a. Zugang der Vertragsunterlagen	44
aa. Versicherungsschein	45
bb. Vertragsbestimmungen und AVB	46
cc. Weitere Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG ...	48
dd. Sonderfall: Abweichen des Versicherungsscheins vom Antrag	50
b. Widerrufsbelehrung	53
aa. Bestehen und Ausübung des Widerrufsrechts	55
bb. Benennung des Widerrufsadressaten	55
cc. Belehrung über Fristbeginn	55
dd. Belehrung über Rechtsfolgen	57
ee. Zeitpunkt der Widerrufsbelehrung	58
ff. Folgen der fehlenden Übermittlung von Unterlagen ..	60
aaa. Schadensersatzansprüche.....	61
bbb. Verwirkung des Widerrufsrechts	61
c. Beweislast	62
6. Rechtsfolgen des Widerrufs.....	64
a. Versicherungsschutz nach Ablauf der Widerrufsfrist	64
b. Versicherungsschutz während der Widerrufsfrist	65
aa. Folgen ordnungsgemäßer Belehrung, § 9 S. 1 VVG .	65
bb. Folgen ordnungswidriger Belehrung, § 9 S. 2 VVG ...	67
c. Besonderheiten in der Lebensversicherung	68

E. Europarechtskonformität des § 5a VVG a.F.....	69
F. Fazit	71
G. Anlage.....	72
Literaturverzeichnis.....	75

A. Einleitung

Pacta sunt servanda – Verträge sind einzuhalten. Nach diesem im deutschen Rechtssystem verankerten Grundsatz sind die an einem Vertrag beteiligten Parteien nach Vertragsschluss an ihre Willenserklärungen gebunden und können sich nur einvernehmlich wieder hiervon trennen.¹

Doch wo ein juristischer Grundsatz besteht, gibt es zumeist auch Ausnahmen. So soll sich ein Vertragspartner zum einen durch die vom Gesetzgeber vorgesehenen Möglichkeiten der Anfechtung und des Rücktritts, für die es jedoch stets eines zu beachtenden Grundes bedarf, ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei von seinen Erklärungen lösen können. Zum anderen gewährt der Gesetzgeber bei einer Vielzahl von Vertragsarten insbesondere den am Vertrag beteiligten Verbrauchern auch eine voraussetzungslose Möglichkeit, durch einseitige Erklärung vom Vertrag Abstand zu nehmen.

Zu diesen Möglichkeiten zählt namentlich das in der vorliegenden Arbeit näher zu beleuchtende Widerrufsrecht, welches zunächst im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für bestimmte Vertragsformen und Verbraucher verankert wurde, letztlich aber auch für nahezu alle Arten von Versicherungsverträgen im Versicherungsvertragsgesetz (VVG) seinen Niederschlag gefunden hat und einen Ausfluss des gesetzgeberischen Willens zur Stärkung des Verbraucherschutzes darstellt. Wie auch bei allen anderen Verbraucherschutzvorschriften soll hierdurch die Wahl- und Entscheidungsfreiheit des Verbrauchers sichergestellt und ihm dabei geholfen werden, frei von Zwängen und Irreführungen überlegte und gewollte Konsumententscheidungen treffen zu können.²

¹ Palandt/Ellenberger, Vor. § 145 Rn. 4a.

² Grunewald/Peifer, Rn. 2.

Die Gefahr des übereilten Vertragsschlusses besteht nach Auffassung des Gesetzgebers insbesondere in zwei verschiedenen Sachlagen: Zum einen in besonderen oder ungewöhnlichen Situationen beim Vertragsabschluss (z.B. Haustür- oder Fernabsatzgeschäft) und zum anderen unabhängig von der Vertriebssituation stets dann, wenn es sich um einen komplexen und nur schwer durchschaubaren Vertragsgegenstand handelt (z.B. Verbraucherdarlehens- oder Versicherungsverträge).³

Aus diesem Grund existieren im deutschen Recht sowohl situations- als auch produktabhängige Widerrufsrechte. Die vorliegende Arbeit soll hierüber einen Überblick verschaffen sowie auf diesbezügliche Probleme und Fragestellungen näher eingehen.

B. Geschichte und Entwicklung des Verbraucherschutzes

Von den ersten Ansätzen eines effektiven Verbraucherschutzes bis zum heutigen zentralen Element des Widerrufsrechts war es ein langer Weg. So reichen die Wurzeln des Verbraucherschutzes bis ins 19. Jahrhundert zurück, wo sich erste Verbraucherschutzorganisationen in Form von Konsumgenossenschaften bildeten, um einen Gegenpol zu der mächtiger werdenden Unternehmenseite darstellen zu können, da das Gleichgewicht zwischen Unternehmer- und Verbraucherseite aufgrund der stetig voranschreitenden Industrialisierung zum Nachteil der Verbraucher nicht mehr länger gegeben war.⁴ Es existierten aber bereits auch erste rechtliche Regelungen, die verbraucherschützenden Charakter aufwiesen, wobei namentlich das Abzahlungsgesetz aus dem Jahre 1894 erwähnt sei, das einen Ausschnitt aus dem späteren Verbraucherkreditrecht regelte.

Im Laufe der Zeit gewannen die Verbraucherschutzorganisationen insbesondere in den USA mehr und mehr an Bedeutung, und so ist es auch nicht verwunderlich, dass die 1962 vor dem amerikani-

³ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 3.

⁴ Verbraucherzentrale, S. 1.

schen Kongress verkündete Verbraucherbotschaft des US-Präsidenten John F. Kennedy heute als Meilenstein in der Geschichte des Verbraucherschutzes gilt.⁵ Aber nicht nur in den USA, sondern auch in Europa wurde der Verbraucherschutz vorangetrieben, und so verabschiedete die EG-Kommission im Jahre 1975 ihr erstes verbraucherpolitisches Programm, in welchem den Verbrauchern u.a. das Recht auf Unterrichtung und Aufklärung eingeräumt wurde.⁶

Bereits zuvor, nämlich im Jahre 1969, hatte der deutsche Gesetzgeber aufgrund einiger Aufsehen erregender Affären im Zusammenhang mit dem Handel von ausländischen Investmentzertifikaten mit § 11 AuslInvestmG erstmalig eine Widerrufsvorschrift im deutschen Recht eingeführt. Schon ein Jahr später folgte mit § 23 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG) eine entsprechende Regelung zum Schutz von Käufern bestimmter Anteilscheine.⁷

Des Weiteren wurden 1974 die Regelungen des Abzahlungsgesetzes verschärft bzw. ausgedehnt, so dass dem Kunden gemäß §§ 1b–1d AbzG unabhängig vom Ort des Vertragsschlusses bei Abzahlungsgeschäften stets ein Widerrufsrecht zustand.⁸ Daneben wurden das Gesetz zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGBGB), das Fernunterrichtsschutzgesetz (FernUSG) sowie das Reisevertragsrecht in Form der §§ 651a ff. BGB neu eingeführt, die allesamt verbraucherschützenden Charakter hatten.⁹

Zwar waren all diese Gesetze tatsächlich zunächst nur sehr punktueller Natur, da sie stets nur ausgewählte bzw. bestimmte Vertragsarten betrafen. Mit dem Gesetz über den Widerruf von Haustürgeschäften (HWiG) aus dem Jahre 1986 wurde aber erstmalig nicht mehr auf die Art des zu schließenden Vertrages, sondern auf dessen Situation des Zustandekommens abgestellt. Das Widerrufs-

⁵ Vgl. Staudinger/Gsell, Zivilrecht, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

⁶ Verbraucherzentrale, S. 4.

⁷ Teske, NJW 1991, 2793.

⁸ Teske, NJW 1991, 2793.

⁹ Staudinger/Gsell, Zivilrecht, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

recht war somit nicht länger nur in bestimmten Einzelfällen, sondern in einer Vielzahl von Vertragsarten, abhängig vom Ort der Vertragsverhandlungen, anwendbar.

Es soll aber an dieser Stelle nicht unerwähnt bleiben, dass das HWiG in § 6 Nr. 2 eine Bereichsausnahme für Versicherungsverträge vorsah. Diese Einschränkung, die der Bundesrat auf Empfehlung des Bundestages gebilligt hatte, ist darauf zurückzuführen, dass die große Mehrheit an Lebensversicherern bereits zuvor ein freiwilliges Widerrufsrecht für Lebensversicherungsverträge eingeführt hatte und demzufolge keine Notwendigkeit bestand, gesetzgeberisch korrigierend tätig zu werden.¹⁰

Bis heute sehen sich die verbraucherschützenden Regelungen einer ungebrochenen Rechtsetzungsdynamik ausgesetzt, wobei die gesetzgeberischen Vorgaben immer stärker von europäischen denn von nationalen Vorstellungen und Regelungen geprägt sind.¹¹ Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, dass 1986 im Kontext der Binnenmarktverwirklichung der Verbraucherschutz ausdrücklich in den EWG-Vertrag aufgenommen wurde und durch die Verträge von Maastricht, Amsterdam und Lissabon aufrechterhalten bzw. weiterentwickelt wurde.¹²

Die europäischen Vorgaben setzte der nationale Gesetzgeber, wie bereits oben gesehen, zunächst überwiegend in Sondergesetzen (AGBGB, HWiG etc.) um, und so sah auch das VVG bereits seit dem 01.01.1991 einseitige, verbraucherschützende Vertragslöschungsmöglichkeiten für Versicherungsnehmer vor.¹³

Erst mit der Umsetzung der Fernabsatzrichtlinie (97/7/EG) im Jahr 2000 wurde in Deutschland mit § 361a BGB a.F. erstmals ein einheitliches verbraucherschützendes Widerrufsrecht in das BGB aufgenommen, welches durch die Schuldrechtsreform überarbeitet wurde und letztlich in § 355 BGB bis heute Anwendung findet.¹⁴

¹⁰ Koch, VersR 1991, 725.

¹¹ Staudinger/Gsell, Zivilrecht, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

¹² Staudinger/Gsell, Zivilrecht, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

¹³ Teske, NJW 1991, 2793.

¹⁴ Staudinger/Kaiser, § 355 Rn. 1.

Da sich der Gesetzgeber für Versicherungsverträge aber bereits früher zu einer spezialgesetzlichen Regelung im VVG entschieden hatte, bestand aus rechtlicher Sicht keine Notwendigkeit, die neu geschaffenen Regeln des BGB auch auf Versicherungsverträge anzuwenden. Die plötzliche Verortung der entsprechenden Regelungen im BGB wäre unsachgemäß und unübersichtlich gewesen. So wurde das Widerrufsrecht selbst nach Umsetzung der Richtlinie über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen (2002/65/EG) weiterhin im VVG belassen, da nur hierdurch auf die Besonderheiten des deutschen Versicherungsvertragsrechts hinreichend genug Rücksicht genommen werden konnte.¹⁵ Weil aber der Gesetzgeber allein mit den bereits existierenden Normen einen gerechten Interessenausgleich zwischen Versicherern und Versicherungsnehmern als nicht mehr gegeben ansah, wurde im Zuge der VVG-Reform letztlich allen Versicherungsnehmern ein generelles Widerrufsrecht eingeräumt, unabhängig davon, ob es sich bei den Versicherungsnehmern um Verbraucher handelt und auch unabhängig davon, auf welchem Vertriebsweg der Vertrag geschlossen wurde.¹⁶ Der Grundsatz *pacta sunt servanda* wird dadurch beim Abschluss von Versicherungsverträgen generell durchbrochen und von der Regel zur Ausnahme.¹⁷

C. Das verbraucherschützende Widerrufsrecht im BGB

Im Bürgerlichen Gesetzbuch existieren zahlreiche Vorschriften, die den Verbraucher als vermeintlich unterlegene Vertragspartei schützen sollen. Zum Teil bezieht sich der Verbraucherschutz hierbei auf einzelne Vertragstypen, so dass die insoweit betroffenen Normen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertragsrecht im Besonderen Teil des Schuldrechts zu finden sind.¹⁸ Um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu überdehnen, seien als Beispiele für solche verbraucherschützende Regelungen lediglich die weitrei-

¹⁵ *Schneider*, VersR 2004, 696.

¹⁶ *Schneider*, in: *Versicherungsrechts-Handbuch*, § 1a Rn. 10.

¹⁷ *Armbrüster*, r+s 2008, 493.

¹⁸ *Brox/Walker*, § 19 Rn. 1.

chenden Vorschriften über die Beweislastumkehr beim Verbrauchsgüterkauf (§ 476 BGB) oder die Informationspflichten beim Verbraucherdarlehensvertrag (§ 491a BGB) genannt.

Wenn der Verbraucherschutz hingegen grundsätzlich alle oder zumindest eine Vielzahl von Vertragsarten betreffen soll, finden sich die entsprechenden Regelungen im Allgemeinen Teil des BGB. Hierzu zählt neben der AGB-Kontrolle, welche bei einer Verbraucherbeteiligung gemäß § 310 Abs. 3 BGB einen strengeren Prüfungsmaßstab erfordert, insbesondere das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen gemäß § 355 BGB. Auf dieses zentrale Element des bürgerlich-rechtlichen Verbraucherschutzes soll nachfolgend näher eingegangen werden.

I. Allgemeines zum Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen

Die Widerrufsmöglichkeit für Verbraucher hat sich zu einem zentralen Rechtsinstitut des deutschen Schuldrechts entwickelt.¹⁹

Als bedeutendste Regelung in diesem Zusammenhang ist der im Zuge des Schuldrechtsmodernisierungsgesetzes vom 26.11.2001 eingeführte § 355 BGB besonders hervorzuheben, der die früheren Vorschriften der §§ 361a, 361b BGB neugefasst hat.²⁰

Sofern dem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht eingeräumt wird, hat er nach der genannten Vorschrift die Möglichkeit, sich durch einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung von seiner auf den Abschluss eines Vertrages gerichteten Willenserklärung zu lösen und somit nicht mehr daran gebunden zu sein. Der Grundsatz *Pacta sunt servanda* wird hierdurch systematisch durchbrochen und soll den Verbraucher insbesondere vor aggressiven Absatzstrategien schützen.²¹

¹⁹ Palandt/Grüneberg, Vor § 355 Rn. 1.

²⁰ MüKo-BGB/Masuch, § 355 Rn. 6.

²¹ Grunewald/Peifer, Rn. 3.

II. Das Widerrufsrecht am Beispiel des Haustürgeschäfts

Die nachfolgenden Ausführungen sollen exemplarisch die Widerrufsmöglichkeit des Verbrauchers beim sog. Haustürgeschäft erörtern. Sie sind weitestgehend, wenn auch zum Teil leicht modifiziert, auf die anderen zivilrechtlich vorgesehenen Widerrufsmöglichkeiten (z.B. beim Abschluss von Teilzahlungsgeschäften gem. § 508 BGB, bei Ratenlieferungsverträgen gem. § 510 BGB oder beim Abschluss von Fernabsatzverträgen gem. § 312b BGB) übertragbar.

Bereits an dieser Stelle sei jedoch darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zum Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften und Fernabsatzverträgen gem. § 312 Abs. 3 BGB bzw. § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB nicht anwendbar sind, wenn es sich bei den zu schließenden Verträgen um Versicherungsverträge handelt.

Stattdessen hat sich der Gesetzgeber für diese Vertragsart dazu entschieden, das Widerrufsrecht und seine Folgen gesondert im VVG zu regeln, mit der Folge, dass die allgemeinen Widerrufsregelungen des BGB durch die Spezialvorschrift des § 8 VVG verdrängt werden.²²

Gleichwohl erscheinen die zivilrechtlichen Regelungen des BGB nicht bedeutungslos für Versicherungsverträge, da die entsprechenden Normen im VVG ähnlich ausgestaltet sind.²³ Die folgenden Ausführungen sollen schlussendlich auch dazu dienen, ein allgemeines Verständnis für das Widerrufsrecht an sich zu erzeugen, um die im Anschluss aufgezeigten Besonderheiten des Versicherungsvertragsgesetzes besser verstehen zu können. Darüber hinaus ist trotz der spezialgesetzlichen Regelung im VVG ein Rückgriff auf die zum Widerrufsrecht des BGB entwickelten Rechtsgrundsätze und Wertungen nicht ausgeschlossen, sofern dem keine versicherungsrechtlichen Besonderheiten entgegenstehen.²⁴

²² Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 5.

²³ Palandt/Grüneberg, § 312 Rn. 23.

²⁴ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 5.

1. Einräumung des Widerrufsrechts durch Gesetzesnorm

Um sein Widerrufsrecht aus § 355 BGB ausüben zu können, muss dem am Vertrag beteiligten Verbraucher ein solches überhaupt erst durch eine gesetzliche Vorschrift eingeräumt werden.

Bei dem vorliegend zu erläuternden Widerrufsrecht bei Haustürgeschäften ist die diesbezüglich einschlägige Gesetzesnorm § 312 BGB, die schließlich auf das Widerrufsrecht gem. § 355 BGB verweist.

2. Verbrauchervertrag

Gemäß § 312 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 355 Abs. 1 BGB ist es zwingend erforderlich, dass es sich bei der widerrufenden Partei um einen Verbraucher handelt.

Die Verbrauchereigenschaft wird in § 13 BGB legaldefiniert. Es muss demgemäß eine natürliche Person agieren, „die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.“

Hintergrund der Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der §§ 312, 355 BGB auf Verbraucher ist die gesetzgeberische Wertung, dass sich Verbraucher gegenüber Unternehmern i.S.d. § 14 BGB generell in einer strukturell unterlegenen Stellung befinden und demzufolge geschützt werden müssen.²⁵ Daher soll das Widerrufsrecht aus § 355 BGB immer dann ausgeschlossen sein, wenn es sich bei der widerrufenden Partei um einen Unternehmer handelt. Da die Anwendbarkeit des § 312 BGB jedoch ausdrücklich einen Vertrag zwischen Unternehmer und Verbraucher, mithin einen Verbrauchervertrag voraussetzt, besteht ein Widerrufsrecht freilich auch dann nicht, wenn ein Vertrag zwischen zwei Verbrauchern geschlossen wird.²⁶

²⁵ Palandt/Ellenberger, Vor § 145 Rn. 14.

²⁶ Palandt/Grüneberg, § 312 Rn. 4.

3. Vorliegen einer Haustürsituation

Im Falle des hier zu beleuchtenden Widerrufsrechts bei Haustürgeschäften muss grundsätzlich einer der in § 312 Abs. 1 BGB enumerativ aufgeführten Umstände zum Vertragsschluss geführt haben. Es muss mithin ein auf eine entgeltliche Leistung gerichteter Vertrag durch mündliche Verhandlungen in der Wohnung, am Arbeitsplatz oder auf öffentlich zugänglichen Verkehrsflächen zustande gekommen sein. Die Aufzählung umfasst hierbei die für den Verbraucherschutz typischen sensiblen Vertriebsorte, wobei eine analoge Anwendung auf andere situationsbedingte Umstände nicht ausgeschlossen sein soll.²⁷

Hintergrund des Erfordernisses eines Vertragsschlusses im sog. Direktvertrieb ist ausweislich der Gesetzesbegründung die Annahme, dass dem Verbraucher in diesen Fällen typischerweise keine ausreichende Bedenkzeit eingeräumt wird und er das ihm unterbreitete Angebot mangels Vergleichsmöglichkeiten nicht sorgfältig genug bewerten kann.²⁸ Die Initiative zum Vertragsschluss geht in diesen speziellen Vertriebssituationen regelmäßig vom Verkäufer aus, der den unvorbereiteten Verbraucher mit der Verkaufssituation überrascht, was zur Folge hat, dass sich dieser meist nur unter Schwierigkeiten hiervon lossagen kann.²⁹

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine Vertriebssituation vorliegen muss, die den Verbraucher überrumpeln und ihn zu unüberlegten Geschäftsabschlüssen drängen kann.³⁰

4. Form und Frist des Widerrufs

Wenn dem Verbraucher nach eben Gesagtem ein Widerrufsrecht nach § 355 BGB aufgrund des Vorliegens eines Haustürgeschäfts i.S.d. § 312 BGB eingeräumt wurde, kann der Verbraucher seine

²⁷ NK-BGB/Ring, § 312 Rn. 38.

²⁸ Staudinger/Thüsing, Vor § 312 Rn. 1.

²⁹ Staudinger/Thüsing, Vor § 312 Rn. 7.

³⁰ Jauernig/Stadler, § 312 Rn. 1.

auf den Vertragsschluss gerichtete Willenserklärung gegenüber dem Unternehmer grundsätzlich widerrufen.

Der Widerruf muss gemäß § 355 Abs. 1 S. 2 BGB entweder durch Rücksendung der Sache oder in Textform i.S.d. § 126b BGB erfolgen. Er kann mithin auch per Fax oder E-Mail erklärt werden und bedarf keiner Unterschrift, muss jedoch den Aussteller zweifelsfrei erkennen lassen.³¹

Darüber hinaus ist zu beachten, dass der Widerruf durch den Verbraucher grundsätzlich nur innerhalb von zwei Wochen ab Erhalt einer ordnungsgemäßen und vollständigen Widerrufsbelehrung ausgeübt werden kann, § 355 Abs. 1 S. 2 i.V.m. Abs. 2 S. 1 BGB, wobei für die Fristwahrung nicht auf den Zugang beim Unternehmer, sondern auf die Absendung durch den Verbraucher abzustellen ist, § 355 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB.

Sofern die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss durch den Unternehmer vorgenommen wird, hat der Verbraucher abweichend von der erwähnten Grundfrist gemäß § 355 Abs. 2 S. 3 BGB einen Monat ab Zugang der nachgeholten Belehrung Zeit, seine Vertragserklärung zu widerrufen.

a. Belehrung gem. § 355 Abs. 3 i.V.m. § 360 BGB

Die Widerrufsbelehrung stellt keine bloße Obliegenheit des Unternehmers dar. Vielmehr hat der Verbraucher einen Rechtsanspruch auf Erhalt einer Widerrufsbelehrung³², die ihm der Unternehmer in Textform mitzuteilen hat, wobei es erforderlich ist, dass dem Verbraucher ein Exemplar der Widerrufsbelehrung für seine Unterlagen überlassen wird.³³

Der Inhalt und Vorgaben über die Art der Darstellung der gesetzlich vorgeschriebenen Belehrung ergibt sich aus § 360 BGB, wobei

³¹ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 7.

³² Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 16.

³³ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 20.

§ 360 Abs. 3 BGB eine Fiktion zugunsten des Unternehmers vorsieht. Verwendet der Unternehmer nach dieser Norm das amtliche Widerrufsbelehrungsmuster gem. Anlage 1 des EGBGB, so genügt die Belehrung den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen. Änderungen, die in § 360 Abs. 3 S. 3 BGB genannt werden (Format, Schriftgröße, Firma oder Unternehmenskennzeichen), lassen die gesetzliche Fiktion unberührt. Sachliche Modifikationen heben die zugunsten des Verwenders eintretende Fiktionswirkung jedoch auf.³⁴ Ob eine von § 360 Abs. 3 S. 3 BGB nicht gedeckte Änderung oder Ergänzung insgesamt zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung führt³⁵, ist bislang nicht geklärt. Um dieses Risiko auszuschließen, sollte aus Unternehmersicht daher unbedingt darauf geachtet werden, die amtlichen Vorgaben ohne Modifikationen umzusetzen.

b. Zeitpunkt der Belehrung

Die Formulierung des § 355 Abs. 2 S. 1 BGB, wonach dem Verbraucher die Widerrufsbelehrung spätestens bis zum Vertragschluss erteilt werden muss, erscheint bezogen auf den Zeitpunkt der Belehrung missverständlich.

Denn richtigerweise darf eine Belehrung frühestens zeitgleich mit der Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers erfolgen, da diesem nur hierdurch sein Recht hinreichend konkret vor Augen geführt wird.³⁶ Eine Belehrung zu einem früheren Zeitpunkt kann diesen Zweck hingegen nicht erfüllen, da hierdurch das Risiko besteht, dass der Verbraucher sie bis zum Zeitpunkt seiner Vertragserklärung wieder vergessen hat. Eine verfrühte Widerrufsbelehrung ist daher unwirksam.³⁷

Eine mit der Vertragserklärung zeitgleiche Belehrung liegt freilich aber auch dann vor, wenn die Belehrung kurz zuvor erfolgt ist und

³⁴ BGH, NJW 2011, 1061.

³⁵ Vgl. *Ebnet*, NJW 2011, 1029, 1030.

³⁶ Staudinger/*Kaiser*, § 355 Rn. 62.

³⁷ BGH, NJW 2002, 3398.

daher mit der Verbrauchererklärung einen einheitlichen Vorgang bildet.³⁸

c. Fehlende oder fehlerhafte Belehrung

Sofern dem Verbraucher nicht spätestens bei Vertragsschluss (vgl. hierzu oben) eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Widerrufsbelehrung mitgeteilt wird, kann und muss der Unternehmer die Belehrung gemäß § 355 Abs. 2 S. 3 BGB nachholen, wobei der Gesetzgeber die verspätete Belehrung mit einer längeren, nämlich einmonatigen Widerrufsmöglichkeit des Verbrauchers sanktioniert.

Das vollständige Fehlen einer Widerrufsbelehrung setzt die Widerrufsfrist hingegen gemäß § 355 Abs. 4 S. 3 BGB überhaupt nicht in Gange und hat zur Folge, dass dem Verbraucher im Falle des Unterbleibens einer nachgeholten Belehrung ein ewiges Widerrufsrecht zusteht.³⁹ Nur über die Grundsätze der Verwirkung kann sein Widerrufsrecht dann noch entfallen.

Das eben Gesagte gilt auch für den Fall, dass der Verbraucher zwar belehrt wurde, hierbei aber nicht die gesetzlich vorgeschriebene Form bzw. der erforderliche Inhalt verwendet wurde, § 355 Abs. 4 S. 3 BGB.

5. Beweislastregelung

Treten im Zusammenhang mit dem Widerrufsrecht Streitigkeiten zwischen Verbraucher und Unternehmer auf, so gilt der zivilrechtliche Grundsatz, dass jede Partei die Beweislast für die von ihr abgegebene und günstige Erklärung trifft.⁴⁰

Demzufolge muss der Widerrufende im Zweifelsfall sowohl seine Verbrauchereigenschaft gem. § 13 BGB, als auch die Unterneh-

³⁸ Staudinger/Kaiser, § 355 Rn. 63.

³⁹ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 22.

⁴⁰ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 23.

mereigenschaft seines Vertragspartners i.S.d. § 14 BGB beweisen.⁴¹ Darüber hinaus ist er hinsichtlich des fristgerechten Absendens seiner Widerrufserklärung und deren Zugang beim Unternehmer beweispflichtig.⁴²

Den Unternehmer trifft gem. § 355 Abs. 3 S. 4 BGB hingegen die Pflicht, den Zugang der ordnungsgemäßen Widerrufsbelehrung beim Verbraucher zu beweisen.⁴³ Nur wenn er diesen Beweis führen kann (etwa durch Vorlage einer Empfangsbestätigung des Verbrauchers), kann die Widerrufserklärung des Verbrauchers zu spät und damit unwirksam sein, da die ordnungsgemäße Belehrung Voraussetzung für den Fristbeginn bezüglich des Widerrufsrechts des Verbrauchers ist (vgl. Seite 11).

6. Rechtsfolgen des Widerrufs

Bezüglich der Rechtsfolgen des Widerrufs verweist § 357 BGB auf die Vorschriften über den Rücktritt gemäß §§ 346 ff. BGB, so dass das Widerrufsrecht letztlich eine besondere Form des Rücktritts und demnach ein Gestaltungsrecht des Verbrauchers darstellt.⁴⁴

Der bis zur Ausübung des Widerrufsrechts wirksame Vertrag wandelt sich mit der Geltendmachung des Widerrufs ex nunc in ein Rückabwicklungsverhältnis um und die empfangenen Leistungen sowie die gezogenen Nutzungen sind gem. §§ 346 Abs. 1, 348 BGB Zug-um-Zug herauszugeben.⁴⁵ Für den Fall, dass dem Schuldner die Rückgewähr der empfangenen Leistung oder die Herausgabe der gezogenen Nutzungen unmöglich ist, schuldet er dem Gläubiger gem. § 346 Abs. 2 BGB stattdessen entsprechenden Wertersatz, wobei zu berücksichtigen ist, dass die den Wertersatz begründenden Umstände in der genannten Vorschrift nicht abschließend aufgelistet sind.⁴⁶

⁴¹ Staudinger/Kaiser, § 355 Rn. 97, 98.

⁴² Staudinger/Kaiser, § 355 Rn. 99.

⁴³ Staudinger/Kaiser, § 355 Rn. 100.

⁴⁴ Palandt/Grüneberg, § 355 Rn. 3.

⁴⁵ Vgl. Palandt/Grüneberg, § 357 Rn. 2.

⁴⁶ Palandt/Grüneberg, § 346 Rn. 7.

Der Schuldner muss gem. § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB Wertersatz für Verschlechterungen am empfangenen Gegenstand leisten, wobei solche Verschlechterungen außer Betracht bleiben sollen, die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstanden sind. Damit sind aber nur diejenigen Wertminderungen ausgenommen, die allein aufgrund der Tatsache eintreten, dass die zuvor neue Sache nunmehr gebraucht ist. Für den Gebrauch der Sache selbst ist weiterhin Wertersatz gem. § 346 Abs. 1 BGB zu leisten.⁴⁷

Im Falle des vorliegend betrachteten Widerrufs bei Verbraucherverträgen braucht auf die eben beschriebene Problematik jedoch nicht näher eingegangen werden. Denn § 357 Abs. 3 BGB ist gegenüber § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB *lex specialis* und verpflichtet den Verbraucher bereits dann zum Wertersatz, wenn die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, die über die bloße Prüfung der Eigenschaften und Funktionsweise hinausgeht und der Verbraucher spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde.

Zwar schließt ein Prüfen i.S.d. § 357 Abs. 3 BGB auch die Inbetriebnahme der Sache nicht generell aus. Jedoch ist als Maßstab für die Abgrenzung zwischen der nicht zum Wertersatz führenden Überprüfung und der Inbetriebnahme der Sache auf die Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Verbrauchers abzustellen, die dieser im Falle des Kaufs in einem Ladengeschäft gewinnen könnte.⁴⁸ Demzufolge dürfte ein Anprobieren von Kleidungsstücken regelmäßig nicht zum Wertersatz führen, die Inbetriebnahme eines Rasenmähers oder eines Grills hingegen schon.⁴⁹

Darüber hinaus besteht beim Widerruf, anders als beim Rücktritt, eine Pflicht zum Wertersatz für die Verschlechterung der zurückgewährenden Sache selbst dann, wenn der Verbraucher diejenige Sorgfalt hat walten lassen, die er in eigenen Angelegenheiten an-

⁴⁷ MüKo-BGB/Gaier, § 346 Rn. 42.

⁴⁸ MüKo-BGB/Masuch, § 357 Rn. 47.

⁴⁹ MüKo-BGB/Masuch, § 357 Rn. 47.

zuwenden pflegt, § 357 Abs. 3 S. 3 i.V.m. § 346 Abs. 3 S.1 Nr. 3 BGB. Dies gilt aber nur dann, wenn der Verbraucher ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt wurde, da dem Verbraucher nur im Falle der Kenntnis von der Rückabwicklungsmöglichkeit erhöhte Sorgfaltspflichten zugemutet werden sollen.⁵⁰

Weitere Ausführungen zu dieser Thematik sollen nun aber nicht mehr folgen, da diese den Rahmen der vorliegenden Arbeit sprengen würden und für das Versicherungsrecht letztlich auch nicht von Bedeutung sind.

7. Ausnahmen vom Anwendungsbereich des § 312 BGB

Wie eingangs bereits erwähnt, findet die eben erläuterte Widerrufsmöglichkeit neben den in § 312 Abs. 3 Nr. 1-3 BGB genannten Fällen insbesondere auf den Abschluss von Versicherungsverträgen keine Anwendung. Diese Bereichsausnahme, die letztlich auf Art. 3 Abs. 2 lit. d EG-Haustürwiderrufsrichtlinie (85/577/EWG) zurückzuführen ist, wurde zunächst durch § 6 HWiG in nationales Recht überführt und nach der Schuldrechtsreform ins BGB aufgenommen.⁵¹

Obwohl der Direktvertrieb auch oder gerade beim Abschluss von Versicherungsverträgen eine bedeutende Rolle spielt, hatte sich der Gesetzgeber gegen die Anwendung der bürgerlich rechtlichen Vorschriften verwehrt und vielmehr mit den §§ 5a, 8 VVG a.F. eigenständige, spezialrechtliche Regelungen im VVG geschaffen, die dem Verbraucher einen adäquaten Schutz zuteil werden und das dem § 312 BGB zugrunde liegende Schutzbedürfnis entfallen ließen.⁵² Demzufolge soll nun auf diese Möglichkeiten des Versicherungsnehmers näher eingegangen werden.

⁵⁰ Vgl. MüKo-BGB/Masuch, § 357 Rn. 55.

⁵¹ Staudinger/Thüsing, § 312 Rn. 142, 144.

⁵² Staudinger/Thüsing, § 312 Rn. 144.

D. Die Widerrufsmöglichkeit im Versicherungsrecht

Bereits vor der VVG-Reform im Jahre 2008 waren aufgrund unterschiedlicher EG-Richtlinien recht uneinheitliche Regelungen im alten VVG enthalten, die es dem Versicherungsnehmer ermöglichten, sich von seinen abgegebenen Vertragserklärungen wieder loszusagen.⁵³

Die Unterscheidung in Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG a.F., Widerrufsrecht für Verträge mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr gem. § 8 Abs. 4 VVG a.F. und Widerrufsrecht für Fernabsatzverträge gemäß § 48c Abs. 1-4 VVG a.F. hat der Gesetzgeber mit der VVG-Novelle aufgegeben und mit § 8 VVG n.F. eine Regelung zum Widerruf geschaffen, die in ihrem persönlichen und sachlichen Anwendungsbereich deutlich über die vorherige Regelung hinausgeht. So besteht das Widerrufsrecht gemäß den Normen des novellierten VVG, im Unterschied zum oben beschriebenen Widerrufsrecht des BGB, weitestgehend unabhängig von der Art des Vertragsschlusses, des Inhalts des Versicherungsvertrags und der Person des Versicherungsnehmers.⁵⁴ Mit dieser „Einheitskonzeption“ sollte die im alten VVG bestehende Rechtszersplitterung im Bereich der einseitigen Lösungsrechte beseitigt werden.⁵⁵

Durch Einführung des § 8 VVG hat der deutsche Gesetzgeber die europarechtlichen Vorgaben des Art. 6 der Fernabsatz-Richtlinie II (2002/65/EG) und Art. 35 der Lebensversicherungs-Richtlinie 2002/83/EG umgesetzt und darüber hinaus eine einheitliche Rechtslage auch für die nicht von den Richtlinien betroffenen Bereiche geschaffen.⁵⁶

Dass diese Norm letztlich zu einem höheren Schutzniveau führt als von den europarechtlichen Vorgaben vorgesehen, ist hierbei unschädlich. Denn grundsätzlich folgen europäische Richtlinien i.S.d. Art. 288 Abs. 3 AEUV überwiegend dem Prinzip der Mindestharmo-

⁵³ Wandt, Rn. 294.

⁵⁴ Armbrüster, r+s 2008, 493, 494.

⁵⁵ Wandt, Rn. 311.

⁵⁶ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 72; Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 1.

nisierung und sind daher lediglich hinsichtlich ihres Mindestziels verbindlich.⁵⁷ Aber selbst dann, wenn eine Richtlinie das Ziel der Vollharmonisierung des Rechts der Mitgliedsstaaten verfolgt (dies ist bei der Fernabsatz-Richtlinie II der Fall) und der Gesetzgeber in den harmonisierten Bereichen daher grundsätzlich weder über das europarechtlich vorgegebene Maß hinausgehen noch dahinter zurückbleiben darf, bleibt es ihm freilich unbenommen, den Anwendungsbereich der Umsetzungsnorm auf nicht von der Richtlinie erfasste Sachverhalte auszuweiten, soweit dies nicht den verbindlichen Zielen der europarechtlichen Richtlinie zuwiderläuft.⁵⁸ Hiervon hat der deutsche Gesetzgeber letztlich auch Gebrauch gemacht, wie die nachfolgenden Ausführungen zeigen werden.

I. Die Verbraucherschützenden Regelungen im alten VVG

Vor der VVG-Reform im Jahr 2008 war die grundsätzliche Möglichkeit des Versicherungsnehmers, sich durch Widerruf vom Vertrag loszusagen, nicht vorgesehen. So fanden insbesondere die zivilrechtlichen Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Haustür- und Fernabsatzverträgen wegen § 312 Abs. 3 bzw. § 312b Abs. 3 Nr. 3 BGB auf den Abschluss von Versicherungsverträgen keine Anwendung. Dennoch war dieser Grundsatz tatsächlich eher die Ausnahme, da bereits im alten VVG zahlreiche rechtliche Grundlagen vorhanden waren, die es dem Versicherungsnehmer ermöglichten, sich ohne Zustimmung des Versicherers von seiner vertraglichen Bindung zu lösen.⁵⁹

So konnte der Versicherungsnehmer, abhängig von der Art des Zustandekommens des Versicherungsvertrages, also je nachdem, ob der Versicherungsvertrag im Wege des Policen- oder Antragsmodells geschlossen wurde, dessen Wirksamkeit verhindern oder beseitigen.⁶⁰ Darüber hinaus bestand gem. § 48c Abs. 1 S. 2, Abs. 6

⁵⁷ Staudinger/Gsell, Zivilrecht, L. Verbraucherschutz, Rn. 1.

⁵⁸ Grabitz/Hilf/Nettesheim, Art. 249 EGV Rn. 151.

⁵⁹ Vgl. Marlow/Spuhl, Rn. 123.

⁶⁰ Wandt, Rn. 295.

VVG a.F. das Recht des Verbrauchers, die Wirksamkeit in solchen Fällen, in denen der Versicherungsvertrag durch ein Fernabsatzgeschäft zustande kam, zu beenden.⁶¹ Mit Rücksicht auf den Umfang dieser Arbeit, insbesondere aber aufgrund seiner Ähnlichkeit mit den Regelungen des reformierten VVG, soll auf eine Erläuterung des Widerrufsrechts beim Abschluss von Versicherungsverträgen als Fernabsatzgeschäft jedoch nicht näher eingegangen werden.

1. Widerrufs- und Rücktrittsrecht beim Antragsmodell

Gemäß § 8 Abs. 4 und 5 VVG a.F. konnte der Versicherungsnehmer seine vertragliche Willenserklärung entweder widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten. Welches Recht dem Versicherungsnehmer zustand, hing hierbei entscheidend davon ab, welche Art von Versicherung beantragt wurde.

a. Anwendungsbereich des § 8 VVG a.F.

Voraussetzung für die Eröffnung des Anwendungsbereiches des Widerrufs- bzw. Rücktrittsrechts aus § 8 VVG a.F. war zunächst, dass der Vertragsschluss nach dem sog. Antragsmodell erfolgte (vgl. die schematische Darstellung auf Seite 65).

Dies setzte voraus, dass dem Versicherungsnehmer bereits bei Antragstellung die vollständigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) des gewünschten Produkts, sowie die sonstigen nach § 10a VAG a.F. i.V.m. Anlage Teil D des VAG erforderlichen vorvertraglichen Informationen in Schriftform übergeben wurden.

Nach alter Gesetzeslage war es hierbei ausreichend, wenn dem Versicherungsnehmer die genannten Unterlagen erst unmittelbar vor Unterzeichnung des Versicherungsantrags ausgehändigt wurden.⁶² Das Erfordernis der rechtzeitigen Übermittlung der vorver-

⁶¹ Wandt, Rn. 295.

⁶² Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 13.

traglichen Informationen, wie es vom heutigen Gesetzgeber im VVG verankert wurde, bestand nach alter Gesetzeslage hingegen nicht.⁶³

b. Widerrufs- oder Rücktrittsrecht nach § 8 VVG a.F.

War der Anwendungsbereich des § 8 VVG a.F. nach obigen Ausführungen grundsätzlich eröffnet, konnte der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung entweder widerrufen oder vom Vertrag zurücktreten, § 8 Abs. 4 und 5 VVG a.F.

Welches dieser Rechte dem Versicherungsnehmer tatsächlich zustand, richtete sich hierbei nach der Art des beantragten Versicherungsschutzes.

aa. Widerrufsrecht gem. § 8 Abs. 4 VVG a.F.

Das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers vor der VVG-Reform bestand gem. § 8 Abs. 4 VVG a.F. grundsätzlich bei solchen Versicherungsverträgen, die keine Lebensversicherung zum Inhalt hatten und für die eine längere Laufzeit als ein Jahr vereinbart wurde, § 8 Abs. 4 S. 1 VVG a.F. Denn der Gesetzgeber war der Auffassung, dass im Falle einer kürzeren Vertragslaufzeit die möglichen Nachteile aus einem unüberlegten Vertragsschluss für den Versicherungsnehmer überschaubar waren, weshalb ein Widerrufsrecht entbehrlich sein sollte.⁶⁴

In Bezug auf die Mindestvertragsdauer ist zu erwähnen, dass Versicherungsverträge mit einjähriger Laufzeit und anschließender Verlängerung nach teilweise vertretener Auffassung nicht dem Anwendungsbereich des gesetzlichen Widerrufsrechts unterliegen sollten, Versicherungsverträge mit längerer Laufzeit und jährlicher Kündigungsmöglichkeit hingegen schon.⁶⁵ Auch wenn diese offensichtlich rein auf den Wortlaut der Norm gestützte Differenzierung mit Blick auf die Schutzbedürftigkeit des Versicherungsnehmers nur schwer

⁶³ Vgl. Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 14.

⁶⁴ Wandt, Rn. 297.

⁶⁵ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 41; Schneider, VersR 2004, 696, 704.

nachvollziehbar erscheint⁶⁶, war es für Versicherungsnehmer dennoch ratsam, grundsätzlich Verträge mit mehr als einjähriger Laufzeit zu schließen, um sicher in den Genuss des Widerrufsrechts zu kommen.

aaa. Ausschluss bei gewerblicher Tätigkeit

Weitere Voraussetzung für das Bestehen der gesetzlichen Widerrufsmöglichkeit war, dass die Versicherung nicht für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers geschlossen wurde, § 8 Abs. 4 S. 5 VVG a.F.

Durch diese Formulierung wollte der Gesetzgeber den mit dem Wortlaut der vormaligen Regelung des § 8 VVG a.F. einhergehenden Unklarheiten entgegentreten. Nach dieser Vorschrift war die Widerrufsmöglichkeit für Kaufleute nämlich generell ausgeschlossen, es bestanden jedoch Unsicherheiten über die Auslegung der Norm insbesondere in den Fällen, in denen der Versicherungsnehmer außerhalb des Betriebs seines Handelsgewerbes Versicherungsverträge schließen wollte.⁶⁷

Durch die Neufassung der Regelung verdeutlichte der Gesetzgeber seine Intention, dass Gewerbetreibenden nur dann kein Widerrufsrecht zustehen sollte, wenn sie Versicherungsschutz für ihre bereits bestehende berufliche Tätigkeit beantragten. Demzufolge waren Versicherungsverträge im privaten Bereich des Unternehmers oder Versicherungsverträge von Existenzgründern, auch wenn hierbei Versicherungsschutz für die aufzunehmende berufliche Tätigkeit beantragt wurde, nicht vom Anwendungsbereich des § 8 Abs. 4 VVG a.F. ausgenommen.⁶⁸

Vielmehr sollte dem Versicherungsnehmer die Widerrufsmöglichkeit stets dann zustehen, wenn es sich nach der Zweckbestimmung des Versicherungsantrags um einen Verbrauchervertrag handelte, wodurch letztlich der Verbraucherschutzgedanke des Gesetzgebers

⁶⁶ So auch Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 41.

⁶⁷ Vgl. Präve, VW 1994, 676, 677.

⁶⁸ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 51.

in den Vordergrund rückte.⁶⁹ Denn lediglich dann, wenn der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz für seine ausgeübte gewerbliche oder selbständige Tätigkeit beantragte, war nach Vorstellung des Gesetzgebers regelmäßig nicht mehr von geschäftlicher Unerfahrenheit auszugehen, so dass auch keine unterlegene Position gegenüber dem Versicherer vorliegen konnte.⁷⁰ Aus diesem Grund sollten Unternehmer, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit handelten, nicht in den Genuss des Widerrufsrechts aus § 8 Abs. 4 VVG a.F. gelangen.

bbb. Ausschluss für sofortigen Versicherungsschutz

Ein weiterer Ausschluss vom Anwendungsbereich der Widerrufsmöglichkeit lag dann vor, wenn und soweit der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers sofortigen Versicherungsschutz gewährt hatte, § 8 Abs. 4 S. 5 VVG a.F.

Die Formulierung der genannten Vorschrift macht deutlich, dass der Ausschluss nur dann eingreifen sollte, wenn der sofortige Versicherungsschutz entsprechend dem beantragten Schutz vollumfänglich gewährt wurde.⁷¹ Im Falle der vorläufigen Deckungszusage war das Widerrufsrecht hingegen nur ausgeschlossen, soweit es den vorläufigen und eingeschränkten Versicherungsschutz betraf. Die Widerrufsmöglichkeit im Hinblick auf eine sich anschließende (Haupt-)Versicherung wurde dem Versicherungsnehmer hingegen nicht genommen.⁷²

ccc. Widerrufsfrist und -form

Der Versicherungsnehmer konnte von seiner Widerrufsmöglichkeit gem. § 8 Abs. 4 S. 1 VVG a.F. innerhalb von 14 Tagen ab Unterzeichnung des Versicherungsantrags Gebrauch machen, wobei für die fristwahrende Geltendmachung die rechtzeitige, also innerhalb der Frist liegende Absendung des Widerrufs genügte. Der Widerruf

⁶⁹ BK/Gruber, § 8 Rn. 87.

⁷⁰ So wohl auch Präve, VW 1994, 676, 678.

⁷¹ Präve, VW 1994, 677.

⁷² Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 51.

musste gem. § 8 Abs. 4 S. 1 VVG a.F. schriftlich erfolgen und dem Versicherungsnehmer oblag die Beweislast für den Zugang beim Versicherer in der vorgeschriebenen Form.⁷³

Voraussetzung für den Beginn der Frist war, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer über sein Widerrufsrecht belehrt hatte und sich dies gemäß § 8 Abs. 4 S. 3 VVG a.F. durch Unterschrift des Versicherungsnehmers dokumentieren ließ. Da zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Antrags erfahrungsgemäß aber noch keine entsprechende Belehrung erteilt wurde, begann die Widerrufsfrist regelmäßig nicht mit Unterzeichnung des Versicherungsantrags, sondern vielmehr erst später mit Unterzeichnung der Bestätigung über den Erhalt der Belehrung zu laufen.⁷⁴

Die Belehrung, die auf Dauer und Beginn der Widerrufsfrist sowie die Notwendigkeit der Schriftform des Widerrufs hinweisen musste, konnte auch im Antragsformular enthalten sein. In diesem Fall bedurfte sie keiner gesonderten Unterschrift, musste jedoch zumindest drucktechnisch hervorgehoben sein, da andernfalls nicht davon ausgegangen werden konnte, dass der Versicherungsnehmer die Widerrufsbelehrung als solche wahrgenommen und mit seiner Antragsunterschrift deren Erhalt bestätigt hatte.⁷⁵

Im Falle einer unterbliebenen Belehrung sollte das Widerrufsrecht gem. § 8 Abs. 4 S. 3 VVG a.F. jedenfalls einen Monat nach Zahlung der Erstprämie erlöschen (zur vergleichbaren Frage der Europarechtskonformität der Ausschlussfrist nach § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. siehe Seite 62).

ddd. Rechtsfolgen des Widerrufs

Das Widerrufsrecht ist unstreitig ein einseitig empfangsbedürftiges Gestaltungsrecht des Versicherungsnehmers, das mit Zugang beim Versicherer wirksam wird.

Über die Wirkung des Widerrufs bestand in der Literatur hingegen dogmatischer Streit. Nach einer Ansicht sollte die Antragserklärung

⁷³ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 49.

⁷⁴ Vgl. Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 43.

⁷⁵ Vgl. Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 46.

des Versicherungsnehmers sogleich mit Abgabe wirksam sein und der Widerruf ihre Wirksamkeit ex tunc aufheben, da unter Widerruf bereits begrifflich lediglich die Beseitigung einer wirksamen Erklärung verstanden werden könne.⁷⁶

Da aber hierdurch das Widerrufsrecht von seiner Wirkung her zu sehr einer Anfechtung entsprechen würde, sollte nach anderer und wohl herrschender Auffassung die Antragserklärung bzw. der Versicherungsvertrag bis zum Ablauf der Widerrufsfrist schwebend unwirksam sein und mit Ausübung des Widerrufsfrist endgültig unwirksam werden.⁷⁷

Dieser Streit über die Folgen des Widerrufs war jedoch, wie eingangs erwähnt, rein dogmatischer Natur, weil infolge eines wirksamen Widerrufs der Versicherungsvertrag entweder endgültig unwirksam oder dessen Wirksamkeit ex tunc aufgehoben wurde. Somit wirkte der Widerruf in jedem Fall mit Wirkung für die Vergangenheit, weshalb der Streit weder einer Entscheidung noch weiterer Ausführungen bedarf.

bb. Rücktrittsrecht gemäß § 8 Abs. 5 VVG a.F.

Eine Besonderheit bestand nach dem alten VVG für Lebensversicherungsverträge. Für diese war anstelle des eben beschriebenen Widerrufsrechts in § 8 Abs. 5 VVG a.F. ein Rücktrittsrecht des Versicherungsnehmers vorgesehen.

Die differenzierten Möglichkeiten des Versicherungsnehmers beim Abschluss von Lebensversicherungen und anderen Versicherungsarten beruhten auf europarechtlichen Vorgaben, namentlich auf Art. 15 der Zweiten EG-Richtlinie zur Lebensversicherung (RL 90/619/EWG) und auf Regelungen der Fernabsatzrichtlinie II (2002/65/EG). Gegenüber dem bereits erläuterten Widerrufsrecht gibt es beim Rücktrittsrecht einige Besonderheiten zu berücksichtigen.

⁷⁶ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 40; a.A. Holzhauser, Rn. 43, der dem Widerruf eine ex nunc Wirkung zuspricht.

⁷⁷ BK/Gruber, § 8 Rn. 65.

So fand das Rücktrittsrecht, anders als das Widerrufsrecht, auf alle Versicherungsnehmer Anwendung und zwar unabhängig davon, ob es sich bei ihnen um Verbraucher oder Unternehmer handelte. Eine dem § 8 Abs. 4 S. 5 VVG a.F. entsprechende Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs bestand beim Abschluss von Lebensversicherungsverträgen gerade nicht.⁷⁸

Darüber hinaus bestand das Rücktrittsrecht, anders als das Widerrufsrecht, grundsätzlich bei allen Lebensversicherungsverträgen, unabhängig von deren vereinbarter Vertragslaufzeit.⁷⁹

Bezüglich des Fristbeginns und der Form bestanden ebenfalls Unterschiede. So begann das Rücktrittsrecht erst mit dem Abschluss des Vertrages zu laufen, während die Widerrufsfrist bereits mit Unterzeichnung des Antrags in Gang gesetzt wurde.⁸⁰ Außerdem musste der Rücktritt nicht zwingend schriftlich ausgeübt werden, so dass auch mündliche Erklärungen des Versicherungsnehmers ausreichten, was freilich aber regelmäßig mit Beweisproblemen verbunden war.⁸¹

Doch nicht nur die Voraussetzungen zur Ausübung der Rechte aus § 8 VVG a.F. waren voneinander abweichend. Auch die Rechtsfolgen von Widerrufs- und Rücktrittsrecht waren dogmatisch unterschiedlich konzipiert.

Während sich das Widerrufsrecht, wie oben gezeigt, auf die Antragserklärung des Versicherungsnehmers bezog und somit bereits vor Wirksamwerden des Vertragsschlusses ausgeübt werden konnte, setzte das Rücktrittsrecht gemäß dem Wortlaut des § 8 Abs. 5 VVG a.F. einen bereits abgeschlossenen Versicherungsvertrag voraus.

Die für das Widerrufsrecht herrschende These vom schwebend unwirksamen Vertrag (vgl. Seite 21) kann daher beim Rücktrittsrecht

⁷⁸ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 54.

⁷⁹ BK/Gruber, § 8 Rn. 97.

⁸⁰ BK/Gruber, § 8 Rn. 98.

⁸¹ BK/Gruber, § 8 Rn. 99.

nicht gehalten werden, da andernfalls mangels wirksamen Vertragsschlusses ein Rücktrittsrecht nie hätte ausgeübt werden können. Daher war der Vertrag im Falle des § 8 Abs. 5 VVG a.F. richtigerweise zunächst voll wirksam und wandelte sich mit Rücktritt in ein bereicherungsrechtliches Rückgewährschuldverhältnis um.⁸²

Wenn der Versicherungsnehmer sein Rücktrittsrecht vor Wirksamwerden, also vor Annahme des Vertragsangebotes durch den Versicherer ausübte, sollte dies aber trotz des Fehlens eines wirksamen Vertrags möglich sein. Denn es erscheint nicht plausibel, den Versicherungsnehmer für die Ausübung seiner ihm zustehenden Rechte zunächst zu einem Vertragsschluss zu nötigen, wenn bereits vor Ausfertigung der Police feststand, dass der Vertrag ohnehin nicht Bestand haben wird. Das Rücktrittsrecht des § 8 Abs. 5 VVG a.F. sollte einer Vorwirkung in Form des Widerrufsrechts daher nicht entgegenstehen.⁸³

2. Widerspruchsrecht beim Policenmodell

Die obigen Ausführungen zum Widerrufs- und Rücktrittsrecht nach § 8 VVG a.F. waren, wie bereits erwähnt, tatsächlich eher theoretischer Natur. Denn die genannten Rechte waren ohnehin lediglich dann anwendbar, wenn der Versicherungsvertrag im Wege des Antragsmodells geschlossen wurde, vgl. § 8 Abs. 6 VVG a.F.

Da dies in der Praxis jedoch nur äußerst selten der Fall war und vielmehr das sog. Policenmodell (vgl. Seite 65) die beherrschende Rolle im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss einnahm, soll nunmehr auf dessen Voraussetzungen und das daraus resultierende Widerspruchsrecht gemäß § 5a VVG a.F. eingegangen werden.

⁸² BK/Gruber, § 8 Rn. 98.

⁸³ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 8 Rn. 55.

a. Sachlicher Anwendungsbereich

Die Anwendbarkeit des Widerspruchsrechts aus § 5a VVG a.F. setzte zunächst voraus, dass für den Abschluss des Versicherungsvertrages das Policenmodell gewählt wurde.

Dieses bis zur VVG-Reform gängige Modell beim Abschluss von Versicherungsverträgen sah vor, dass der Kunde zunächst einen Antrag beim Versicherer einreichte und erst anschließend, regelmäßig mit Übersendung des Versicherungsscheins, die vollständigen AVB und die sonstigen nach § 10a VAG a.F. i.V.m. Anlage Teil D des VAG erforderlichen vorvertraglichen Informationen in Schriftform vom Versicherer übermittelt bekam. Wenn der Versicherungsnehmer nach Überlassung der Unterlagen dem Vertragsschluss nicht widersprach, so galt der Vertrag gemäß § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F. auf Grundlage des Versicherungsscheins, der AVB und der sonstigen Verbraucherinformationen als geschlossen. Der Vertragsschluss erfolgte beim Policenmodell daher nicht durch Angebot und Annahme, sondern vielmehr aufgrund einer gesetzlichen Fiktion, wobei die Anforderungen des § 305 BGB für die wirksame Einbeziehung der AVB beim Policenmodell nicht erfüllt werden mussten.⁸⁴

b. Persönlicher Anwendungsbereich

Um die Frage beantworten zu können, wem das Widerspruchsrecht aus § 5a VVG a.F. zustehen sollte, muss darauf abgestellt werden, wem gegenüber die in § 5a Abs. 1 VVG a.F. genannten Informationspflichten zu erfüllen waren.

Nach dieser Vorschrift kam es entscheidend auf die Übergabe der in § 10a VAG a.F. aufgeführten Verbraucherinformationen nach Vertragsschluss an. Der Begriff Verbraucherinformation ist hierbei insoweit irreführend, als damit Informationspflichten gegenüber allen natürlichen Personen gemeint waren (vgl. auch den Wortlaut von § 10a VAG a.F.), weshalb auch gegenüber Unternehmen die

⁸⁴ *Johannsen*, in: *Versicherungsrechts-Handbuch*, § 8 Rn. 6.

Informationspflichten erfüllt werden mussten.⁸⁵ Demgegenüber brauchten einem Versicherungsnehmer, bei dem es sich um eine juristische Person handelte, ausweislich des Wortlauts der genannten Vorschrift die Verbraucherinformationen nicht erteilt werden. Juristischen Personen stand mangels Anspruchs auf die Verbraucherinformationen und die darin enthaltenen AVB das Widerspruchsrecht aus § 5a VVG a.F. mithin nicht zu.⁸⁶

c. Form und Frist des Widerspruchs

Der Versicherungsnehmer konnte dem Vertragsschluss binnen 14 Tagen nach Überlassung der Verbraucherinformationen und der zugehörigen AVB in Textform widersprechen, § 5a Abs. 1 S. 1 VVG a.F., wobei es für die Fristwahrung auf die vom Versicherungsnehmer zu beweisende rechtzeitige Absendung des Widerspruchs ankam, § 5a Abs. 2 S. 3 VVG a.F.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Frist gemäß § 5a Abs. 2 VVG a.F. erst dann zu laufen begann, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein und die Verbraucherinformationen vollständig übergeben worden waren und er ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt worden war. Ein Widerspruch bereits vor Empfang des Versicherungsscheins und der eben genannten Informationen war jedoch möglich, da es nicht nachvollziehbar gewesen wäre, den Versicherungsnehmer den Erhalt dieser Unterlagen abwarten zu lassen und ihm erst dann ein Widerspruchsrecht zuzugestehen.⁸⁷

Die Verbraucherinformation musste übersichtlich gestaltet und eindeutig formuliert sein. War sie das nicht oder war sie unvollständig oder unzutreffend, wurde die Widerspruchsfrist nicht in Gang gesetzt.⁸⁸ Sie durfte nicht im Versicherungsschein oder den AVB ab-

⁸⁵ Vgl. nur Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 12.

⁸⁶ BK/Schwintowski, § 5a Rn. 11; a.A. Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 15.

⁸⁷ So auch Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl. § 5a Rn. 55.

⁸⁸ BK/Schwintowski, § 5a Rn. 76.

gedruckt werden, sondern musste vielmehr ein erkennbar eigenständiges Dokument sein.⁸⁹

Die Widerspruchsbelehrung hingegen konnte Bestandteil des Versicherungsscheins sein. Erforderlich war aber, dass sie dem Versicherungsnehmer bei Aushändigung des Versicherungsscheins schriftlich und in drucktechnisch deutlicher Form übergeben wurde und eine eigene Erklärung des Versicherers darstellte. Ein bloßer Verweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 5a VVG a.F. genügte demzufolge nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerspruchsbelehrung.⁹⁰

Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt waren, wobei den Versicherer gemäß § 5a Abs. 2 S. 2 VVG a.F. hierfür die Beweislast traf, wurde die 14-tägige Widerspruchsfrist in Gang gesetzt.

In diesem Zusammenhang ist jedoch die Besonderheit des § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. zu berücksichtigen, wonach die Widerspruchsfrist ein Jahr nach Zahlung der ersten Prämie erlosch und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsnehmer die Verbraucherinformationen und Widerspruchsbelehrung erhalten hatte oder nicht (zur Frage der Europarechtskonformität siehe Seite 62).

d. Rechtsfolgen des Policenmodells bzw. Widerspruchs

Die Rechtsfolgen des Policenmodells bzw. des Widerspruchs nach § 5a VVG a.F. waren umstritten.

So sollte nach einer in der Literatur vertretenen Ansicht der Antrag des Versicherungsnehmers kein Angebot im Sinne des § 145 BGB sein, sondern vielmehr eine bloße invitatio ad offerendum. Der eigentliche Antrag ging nach dieser Auffassung vielmehr erst anschließend vom Versicherer aus und wurde durch Unterlassen des Widerspruchs vom Versicherungsnehmer angenommen.⁹¹ Der Wi-

⁸⁹ BK/Schwintowski, § 5a Rn. 76.

⁹⁰ BK/Schwintowski, § 5a Rn. 80.

⁹¹ Vgl. Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 9.

derspruch wäre demzufolge als Ablehnung des vom Versicherer gestellten Angebots anzusehen gewesen mit der Folge, dass ein Versicherungsvertrag zu keinem Zeitpunkt, auch nicht schwebend unwirksam, zustande kam.

Dieser Auffassung kann jedoch nicht gefolgt werden, da hierbei verkannt wird, dass die Erklärung des Versicherungsnehmers für die Annahme einer bloßen invitatio ad offerendum zu konkret erschien und der Versicherungsnehmer außerdem aktiv werden musste, um die Wirksamkeit des Vertrags, bestehend aus Angebot und Annahme, zu verhindern.⁹² Dies würde jedoch dem zivilrechtlichen Grundsatz zuwiderlaufen, dass bloßes Schweigen regelmäßig keine Willenserklärung und mithin keine Annahme darstellen kann.⁹³

Demzufolge ist richtigerweise davon auszugehen, dass der Versicherungsvertrag im Policenmodell mit Zugang der Police beim Versicherungsnehmer zunächst schwebend unwirksam war und mit Unterbleiben des Widerspruchs, der insoweit als Genehmigung gemäß § 184 BGB analog anzusehen war, rückwirkend voll wirksam wurde.⁹⁴

Der Vertragsinhalt wurde hierbei durch die AVB und die anderen Verbraucherinformationen bestimmt und zwar auch dann, wenn der Versicherungsnehmer die Verbraucherinformationen gar nicht erhalten hatte und die Widerspruchsmöglichkeit lediglich aufgrund des Ablaufs der Einjahresfrist aus § 5a Abs. 2 S. 4 VVG a.F. erloschen war.⁹⁵

Wurde der Widerspruch vom Versicherungsnehmer fristgemäß ausgeübt, erlangte der Versicherungsvertrag hingegen keine Wirksamkeit.⁹⁶

Da der Gesetzgeber im Zuge der VVG-Reform den Versicherern in § 7 VVG die Pflicht auferlegt hat, ihren Versicherungsnehmern vor

⁹² Vgl. Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 9.

⁹³ Palandt/Ellenberger, Vor § 116 Rn. 7.

⁹⁴ Wandt, Rn. 299; Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 10.

⁹⁵ Prölss/Martin/Prölss, 26. Aufl., § 5a Rn. 56, 57.

⁹⁶ Wandt, Rn. 299.

Abgabe der Antragserklärung die AVB sowie eine Vielzahl an Informationen zu übergeben, stellt das Policenmodell heute kein zulässiges Modell zum Vertragsschluss mehr dar.⁹⁷ Zwar sieht das Gesetz keine expliziten Sanktionen für nach Abgabe der Vertragserklärung erteilte Informationen und somit für das Policenmodell als solches vor. Jedoch würde ein systematischer Verstoß gegen die Pflicht zur vorvertraglichen Informationserteilung einen aufsichtsrechtlichen Missstand gemäß § 81 VAG darstellen und ein Einschreiten der Bafin nach sich ziehen. Darüber hinaus kämen auch Ansprüche von Wettbewerbern und qualifizierten Einrichtungen nach UWG bzw. UKlaG in Betracht.⁹⁸

Aus diesen Gründen dürfte es heute wohl keinen Versicherer mehr geben, der einen Vertragsschluss durch Policenmodell vorsieht.

II. Das Widerrufsrecht nach der VVG-Reform

Die eben gemachten Ausführungen haben verdeutlicht, dass vor der VVG-Novelle eine Vielzahl an unterschiedlich ausgestalteten Möglichkeiten für bestimmte Versicherungsnehmer bestand, sich von spontanen oder unüberlegten vertraglichen Verpflichtungen und Bindungen einseitig lossagen zu können.

Die bis dato vorhandenen, auf europarechtlichen Vorgaben beruhenden Einschränkungen der Widerrufsmöglichkeiten auf bestimmte Vertriebswege und Versicherungsnehmer hielt der deutsche Gesetzgeber aber nicht für sachlich gerechtfertigt, und so war es letztlich nur konsequent, die VVG-Reform für eine Überarbeitung bzw. Neuregelung der Rechte der Versicherungsnehmer zu nutzen.⁹⁹

Das Ergebnis dieser Überlegungen und Bemühungen stellt das heutige Widerrufsrecht des § 8 VVG dar, das grundsätzlich dem bisherigen Widerrufsrecht bei Fernabsatzverträgen nach § 48c VVG a.F. nachgebildet wurde, in seinem Anwendungsbereich jedoch deutlich über dieses hinausgeht und die Abweichungen der mitei-

⁹⁷ Prölss/Martin/Prölss, § 7 Rn. 7.

⁹⁸ Vgl. nur Brömmelmeyer, VersR 2009, 585.

⁹⁹ Vgl. Dörner, in: Versicherungsrechts-Handbuch, § 9 Rn. 16.

einander konkurrierenden Gestaltungsrechte des alten VVG beseitigt hat.¹⁰⁰ So gilt das Widerrufsrecht des § 8 VVG für nahezu alle Versicherungsverträge und alle Versicherungsnehmer, unabhängig davon, auf welchem Vertriebsweg der Vertrag geschlossen wurde.¹⁰¹

Den Versicherungsnehmern wird durch die genannte Vorschrift neben dem Anspruch auf vorvertragliche Information gemäß § 7 VVG (vgl. dazu Seite 40 ff.) eine generelle Überlegungsfrist („cooling off-Periode“) eingeräumt, weshalb unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten kritisiert wird, diese Verdoppelung des Verbraucherschutzes sei nicht mehr mit schutzwürdigen Interessen zu rechtfertigen und führe zu einem voraussetzungslosen Reuerecht des Versicherungsnehmers, was dem deutschen Rechtssystem grundsätzlich fremd sei.¹⁰² Darüber hinaus werde der Generalverdacht erweckt, beim Abschluss eines Versicherungsvertrags werde der Versicherungsnehmer regelmäßig dazu gedrängt, etwas Ungewolltes abzuschließen, was sich mit dem gesetzgeberischen Dogma des „mündigen Verbrauchers“ nur schwer vereinbaren ließe.¹⁰³

Diese auf den ersten Blick zutreffende Kritik übersieht jedoch, dass die einseitige Vertragslösmöglichkeit auch bereits vor der VVG-Reform in Form des Widerspruchsrechts regelmäßig gegeben war, da nahezu alle Versicherungsverträge im Wege des Policenmodells geschlossen wurden.¹⁰⁴ Die vorgebrachte Kritik hätte daher konsequenterweise bereits zu § 5a VVG a.F. vorgebracht werden müssen, da die Neuerungen des § 8 VVG nach eben Gesagtem weniger gravierend sind, als dies von Kritikern behauptet wird. Darüber hinaus muss die insbesondere bei Lebensversicherungsprodukten teilweise recht hohe Komplexität und lange Vertragslaufzeit des beantragten Produkts berücksichtigt werden, weshalb wohl nicht davon gesprochen werden kann, das neu geschaffene Widerrufsrecht beruhe auf nicht zu rechtfertigenden Verbraucherschutzgedanken des Gesetzgebers. Würde man dem Versicherungsnehmer lediglich

¹⁰⁰ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 2.

¹⁰¹ Armbrüster, r+s 2008, 493, 494.

¹⁰² Funck, VersR 2008, 163, 165.

¹⁰³ MüKo-VVG/Eberhardt, § 8 Rn. 3.

¹⁰⁴ Armbrüster, r+s 2008, 493, 494.

das Recht auf vorvertragliche Information und eine Bedenkzeit vor Vertragsschluss zugestehen, wäre dem Verbraucherschutz nicht ausreichend Rechnung getragen. Denn der Versicherungsnehmer befindet sich aufgrund der besonderen Vertriebssituation (Versicherungsverträge werden oft als Haustürgeschäft oder im Fernabsatz geschlossen) und mangelnden Sachkunde in einer situativ und strukturell unterlegenen Position, weshalb er trotz Information zu einem übereilten Vertragsschluss verleitet werden könnte.¹⁰⁵ Die Möglichkeit des Versicherungsnehmers, seine Entscheidung hinsichtlich des für den anderen Vertragsteil verbindlichen Rechtsgeschäfts auch nach Vertragsschluss in Ruhe überdenken zu können, ist dem Recht auf bloße vorvertragliche Information daher systematisch überlegen. Das Widerrufsrecht kann mithin auch als Sanktion gegenüber dem Unternehmer verstanden werden, da diesem hierdurch die Vorteile der strukturellen und situativen Überlegenheit bezüglich des Versicherungsvertrages genommen werden sollen.¹⁰⁶

Abschließend ist anzumerken, dass die Gesetzesnorm des § 8 VVG nicht nur der Umsetzung europäischer Richtlinien (Fernabsatz- und Lebensversicherungsrichtlinie) dient, sondern vielmehr deutlich über deren Vorgaben hinausgeht. Daher stellt das Widerrufsrecht letztlich eine eigenständige Regelung des deutschen Gesetzgebers dar, die innerhalb des jeweiligen Anwendungsbereichs der Richtlinie jedoch richtlinienkonform und ansonsten richtlinienorientiert auszulegen ist.¹⁰⁷

1. Sachlicher Anwendungsbereich/Widerrufsgegenstand

Das Widerrufsrecht des § 8 VVG gibt dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit, seine Vertragserklärung zu widerrufen. Demzufolge stellt sich bezüglich des Anwendungsbereichs von § 8 VVG die Frage, welche Arten von Vertragserklärungen widerrufen werden können.

¹⁰⁵ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 72.

¹⁰⁶ Vgl. zum Ganzen Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 3.

¹⁰⁷ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 3.

Unzweifelhaft besteht das Widerrufsrecht in Bezug auf solche Vertragserklärungen des Versicherungsnehmers, die sich auf den erstmaligen Abschluss eines Versicherungsvertrages beziehen, mithin beim Antrag im sog. Antragsmodell oder bei der Annahmeerklärung im Invitatio-Modell (vgl. Seite 65), bei dem das Angebot zum Vertragsschluss vom Versicherer ausgeht.¹⁰⁸

Ob das Widerrufsrecht des Weiteren auch dann besteht, wenn Änderungen an einem bereits bestehenden Vertrag durch den Versicherungsnehmer vorgenommen werden, ist indes umstritten. Der BGH hat sich zu dieser Fragestellung bislang nicht geäußert und in seiner Entscheidung vom 12.09.12 die Beantwortung offen gelassen, da diese Frage für den zu beurteilenden Rechtsstreit nicht entscheidend war.¹⁰⁹

Ausgehend vom Wortlaut des § 8 VVG, der von „Vertragserklärungen“ des Versicherungsnehmers spricht, ist mit der herrschenden Lehre aber davon auszugehen, dass auch Vertragsänderungen in den sachlichen Anwendungsbereich des Widerrufsrechts fallen sollen. Denn letztlich stellen auch Änderungserklärungen jedenfalls im weiteren Sinne Vertragserklärungen dar, weshalb in der Literatur weitestgehend Einigkeit darüber besteht, den Anwendungsbereich nicht auf die erstmalige Vertragserklärung des Versicherungsnehmers zu beschränken.¹¹⁰ Auch Sinn und Zweck des Widerrufsrechts sprechen für dessen Anwendung bei Vertragsänderungen. Der Versicherungsnehmer soll, wie bereits mehrfach erwähnt, vor unüberlegten Erklärungen geschützt werden, die aufgrund der langen Vertragslaufzeit, der Komplexität des Versicherungsprodukts und der teilweise recht hohen finanziellen Verpflichtungen nachteilig für ihn sein können. Diese Folgen können aber nicht nur beim erstmaligen Vertragsschluss, sondern vielmehr auch bei nachträglichen Änderungen am Versicherungsvertrag, beispielsweise bezüglich der Versicherungssumme oder dem Einschluss neuer Produktfeatures, eintreten. Die Interessenlage ist daher bei Vertragsänderungen durch-

¹⁰⁸ Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 2.

¹⁰⁹ BGH, NJW 2013, 57.

¹¹⁰ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 2 m.w.N.

aus mit derjenigen beim erstmaligen Vertragsschluss vergleichbar, weshalb Sinn und Zweck der Gesetzesnorm des § 8 VVG für die Anwendbarkeit des Widerrufsrechts auf Vertragsänderungen spricht.¹¹¹

Dies gilt richtigerweise auch unabhängig davon, von welchem Gewicht die beantragten Änderungen sind bzw. ob die Änderungen auch Gegenstand eines eigenständigen Versicherungsvertrages sein könnten.¹¹² Denn hierdurch würde einerseits eine für den Versicherungsnehmer nicht hinnehmbare Unsicherheit über die ihm zustehenden Rechte geschaffen.¹¹³ Andererseits bedarf es ausgehend vom Schutzzweck der Norm einer solchen Einschränkung auch gar nicht, da die Widerrufserklärung ohnehin nur den geänderten Vertragsteil berührt und grundsätzlich nicht zum Wegfall des gesamten Vertrages führen kann.¹¹⁴ Die Gefahr eines Missbrauchs des Widerrufsrechts als spätes Reuerecht bezüglich des ursprünglich geschlossenen und nicht mehr widerruflichen Vertrags besteht daher nicht.¹¹⁵

Ausgenommen vom Anwendungsbereich des § 8 VVG sind mangels Erklärung des Versicherungsnehmers aber solche Vertragsänderungen, die nicht auf einem Änderungsvertrag beruhen, wie dies beispielsweise beim Eingreifen einer Verlängerungsoption oder einseitigen Prämien- oder Bedingungsanpassungen der Fall ist.¹¹⁶

Zusammenfassend ist daher zu sagen, dass der sachliche Anwendungsbereich des § 8 VVG neben der erstmaligen Antragserklärung auch alle Vertragsänderungserklärungen erfasst, unabhängig davon, ob diese den Ursprungsvertrag modifizieren oder ihn ersetzen.¹¹⁷

¹¹¹ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 76.

¹¹² Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 2 m.w.N; a.A. Armbrüster, r+s 2008, 493, 494.

¹¹³ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 76.

¹¹⁴ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 12.

¹¹⁵ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 76.

¹¹⁶ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 2.

¹¹⁷ Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 2.

2. Persönlicher Anwendungsbereich/ Widerrufsberechtigter

Es wurde an anderer Stelle bereits erwähnt, dass sich der Gesetzgeber bei der Vereinheitlichung bzw. Neugestaltung des Widerrufsrechts in § 8 VVG als recht großzügig erwiesen hat und nunmehr allen Versicherungsnehmern die einseitige Lösungsmöglichkeit vom Versicherungsvertrag einräumt. Eine Beschränkung auf natürliche Personen oder gar Verbraucher lässt sich der Vorschrift nicht entnehmen.

Das Widerrufsrecht kann grundsätzlich nur von dem aus dem Versicherungsvertrag Verpflichteten, nicht von dem durch den Vertrag Begünstigten ausgeübt werden kann. Dies wird regelmäßig der Versicherungsnehmer selbst sein, wobei zu berücksichtigen ist, dass das Widerrufsrecht kein höchstpersönliches Rechtsgeschäft darstellt und demzufolge auch Stellvertretung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften möglich ist.¹¹⁸ Stirbt der Versicherungsnehmer und tritt sein Erbe in sämtliche Rechte und Pflichten des Versicherungsvertrags ein, steht diesem als Rechtsnachfolger des Versicherungsnehmers das Widerrufsrecht aus § 8 VVG zu.¹¹⁹

Sofern ein Dritter für den Versicherungsnehmer die Beitragszahlung übernimmt und sind Beitragszahler und Versicherungsnehmer miteinander nicht identisch, kann nur der Versicherungsnehmer, nicht aber der Beitragszahler das Widerrufsrecht ausüben, da letztlich nur den Versicherungsnehmer die Verpflichtungen aus dem Vertrag treffen.¹²⁰

Eine Besonderheit besteht jedoch bei Restschuldversicherungen und anderen Arten der Rahmenversicherung. Bei diesen speziellen Versicherungsverträgen treten Darlehensnehmer als versicherte Person in den zwischen ihrem Darlehensgeber und dem Versicherer bestehenden Restschuldversicherungsvertrag ein.

¹¹⁸ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 9, 10.

¹¹⁹ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 10.

¹²⁰ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 9.

Der Versicherer erbringt dann im Falle des Todes oder der Berufsunfähigkeit der versicherten Person die Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer, mithin an den Darlehensgeber. Die Prämien für diesen Versicherungsvertrag trägt aber die versicherte Person, die somit gleichzeitig Beitragszahler wird. Da der Darlehensnehmer demnach aus dem Versicherungsvertrag verpflichtet wird und trotz der Bezeichnung als versicherte Person quasi die Rechtsstellung eines Versicherungsnehmers erwirbt, ist ihm in diesen Konstellationen richtigerweise das Widerrufsrecht aus § 8 VVG einzuräumen.¹²¹

3. Ausgenommene Vertragskonstellationen

In bestimmten Vertragskonstellationen, die im Wesentlichen auf die Vorgaben der Fernabsatz-Richtlinie II zurückzuführen sind, hat der Gesetzgeber das Interesse des Versicherungsnehmers an einem Reuerecht für nicht schutzwürdig erachtet und daher von der Widerrufsmöglichkeit entweder von Beginn an oder bei Eintritt bestimmter Voraussetzungen generell ausgeschlossen.¹²²

a. Von Beginn an ausgeschlossene Verträge

Die in § 8 Abs. 3 S. 1 VVG aufgezählten Vertragskonstellationen unterliegen von Beginn an nicht dem Anwendungsbereich des versicherungsrechtlichen Widerrufsrechts.

So besteht gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 VVG bei Versicherungsverträgen mit einer kürzeren Laufzeit als ein Monat keine Widerrufsmöglichkeit des Versicherungsnehmers. Hierzu ist aber darauf hinzuweisen ist, dass dem Versicherungsnehmer bei Abschluss eines kurzfristigen Vertrages mit automatischer Verlängerung trotz vereinbarter, erstmaliger Laufzeit von weniger als einem Monat ein Widerrufsrecht zusteht, da der Vertrag eine potentiell längere Laufzeit hat

¹²¹ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 75.

¹²² Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 36; Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 51.

und die gewählte Konstruktion daher zumindest eine Umgehung des Widerrufsrechts darstellt.¹²³

Ferner besteht gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 VVG auch bei Verträgen über vorläufigen Deckungsschutz kein Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers, da dies der Gesetzesbegründung folgend gerade Sinn und Zweck der vorläufigen Deckung zuwiderliefe.¹²⁴ Sofern der Vertrag über die vorläufige Deckung einen Fernabsatzvertrag darstellt, besteht jedoch ausnahmsweise auch diesbezüglich ein Widerrufsrecht, da Art. 6 Abs. 2 der Fernabsatz-Richtlinie II eine solche Ausnahme nicht vorsieht.¹²⁵

Aus dem gleichen Grund besteht auch bei Versicherungsverträgen mit Pensionskassen ausnahmsweise ein Widerrufsrecht, wenn diese als Fernabsatzvertrag geschlossen wurden. Denn auch für solche Verträge sieht die Fernabsatz-Richtlinie II keine Ausnahme vor.¹²⁶ Sofern der Vertrag jedoch kein Fernabsatzgeschäft i.S.d. § 312b BGB darstellt, sind Versicherungsverträge mit Pensionskassen gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 VVG vom Anwendungsbereich des versicherungsrechtlichen Widerrufsrechts generell ausgeschlossen.

Schließlich steht den Versicherungsnehmern gemäß § 8 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 VVG auch bei Verträgen über Großrisiken i.S.d. § 210 Abs. 2 VVG keine Widerrufsmöglichkeit zu. Der Ausschluss dieser Art von Versicherungsverträgen beruht letztlich auf der Annahme, dass Versicherungsnehmer solcher Verträge regelmäßig geschäftserfahren sind und daher selbst für ihre Interessen sorgen können.¹²⁷ Beim Abschluss von Versicherungsverträgen über Großrisiken erscheint der Versicherungsnehmer daher weniger schutzwürdig.¹²⁸

¹²³ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 39; Armbrüster, r+s 2008, 493, 500.

¹²⁴ BT-Drucks. 16/3945, 62.

¹²⁵ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 54.

¹²⁶ Armbrüster, r+s 2008, 493, 500.

¹²⁷ Prölss/Martin/Klimke, § 210 Rn. 1.

¹²⁸ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 42.

b. Erlöschen des Widerrufsrechts

Nach § 8 Abs. 3 S. 2 VVG erlischt ein ursprünglich bestehendes Widerrufsrecht dann, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt ist, bevor der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Dieser Erlöschenstatbestand stellt einen Ausfluss des Verbots *venire contra factum proprium* dar.¹²⁹ Denn es wäre letztlich rechtsmissbräuchlich oder zumindest widersprüchlich, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherer zunächst zur vollständigen Leistungserbringung veranlasst und auch selbst seine Gegenleistung dafür erbringt, den Leistungsaustausch nachträglich aber wieder in Frage stellt.¹³⁰

Praktisch hat der Erlöschenstatbestand des § 8 Abs. 3 S. 2 VVG kaum Bedeutung, da die vollständige Leistungserbringung beider Parteien voraussetzt, dass die Prämie bezahlt wurde und insbesondere kein Versicherungsschutz mehr gewährt werden muss. Dies ist bei Versicherungsverträgen aufgrund ihrer Ausgestaltung als Dauerschuldverhältnis jedoch nur selten der Fall.¹³¹ Sofern bereits ein Versicherungsfall eingetreten ist, muss der Versicherer darüber hinaus die Versicherungsleistung vollständig erbracht haben.¹³²

Ferner ist es erforderlich, dass die vollständige Erfüllung auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers erfolgt, mithin die Initiative von ihm ausgeht. Nicht ausreichend sind daher die bloße Zustimmung des Versicherungsnehmers oder allein die ordnungsgemäße Prämienzahlung.¹³³

¹²⁹ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 45.

¹³⁰ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 43.

¹³¹ Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 8 Rn. 28.

¹³² Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 16.

¹³³ Armbrüster, r+s 2008, 493, 500; Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 46.

4. Form und Inhalt des Widerrufs

Nach § 8 Abs. 1 S. 2 VVG kann der Widerruf ohne Begründung und in Textform gegenüber dem Versicherer erklärt werden.

Es handelt sich mithin um eine einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung, in der das Wort Widerruf nicht zwingend genannt werden muss.¹³⁴ Vielmehr reicht es für die wirksame Abgabe einer Widerrufserklärung aus, wenn aus ihr erkennbar wird, dass der Widerrufende nicht mehr an seiner Vertragserklärung, dem Vertrag oder den daraus resultierenden Rechten und Pflichten festhalten möchte.¹³⁵ Die Erklärung kann in Textform i.S.d. § 126b BGB abgegeben werden (z.B. per Fax, E-Mail etc.) und bedarf mithin keiner Unterschrift. Ein mündlicher Widerruf ist hingegen nicht ausreichend.¹³⁶

Ist die Widerrufserklärung unzulässig, beispielsweise weil die Frist abgelaufen ist oder dem Erklärenden ein Widerrufsrecht gar nicht zusteht, kann die Erklärung gemäß § 140 BGB in eine Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt umgedeutet werden.¹³⁷ Außerdem muss bei einer als Widerruf gekennzeichneten Erklärung trotz der eindeutigen Bezeichnung grundsätzlich geprüft werden, ob die Erklärung aufgrund der für den Versicherungsnehmer günstigeren extunc-Wirkung der Anfechtung nicht besser als Anfechtungserklärung ausgelegt werden muss, wobei hierbei zu berücksichtigen ist, dass die Anfechtung nicht grundlos erklärt werden kann.¹³⁸

5. Widerrufsfrist

Die Widerrufsfrist beträgt gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 VVG grundsätzlich 14 Tage, für Lebensversicherungsverträge jedoch abweichend hiervon 30 Tage, vgl. § 152 Abs. 1 VVG, was den Vorgaben des Art. 6 der europäischen Fernabsatzrichtlinie II (RL 2002/65/EG) entspricht.

¹³⁴ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 14.

¹³⁵ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 14.

¹³⁶ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 17.

¹³⁷ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 5.

¹³⁸ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 15.

Zu berücksichtigen ist, dass es für die Fristwahrung nicht darauf ankommt, dass dem Versicherer der Widerruf innerhalb der Frist zugeht. Entscheidend ist gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 Hs. 2 VVG vielmehr das rechtzeitige Absenden der Widerrufserklärung, wobei den Versicherungsnehmer hierfür, genau wie für den Zugang beim Versicherer, die Beweislast trifft.¹³⁹ Der Versicherungsnehmer sollte sich den Zugang des Widerrufs beim Versicherer daher stets bestätigen lassen (z.B. durch Übergabe-Einschreiben).

Dies gilt auch deshalb, weil der Widerrufende das Widerrufsrecht fristwährend unverzüglich wiederholen kann, wenn die rechtzeitig losgeschickte Widerrufserklärung auf dem Beförderungsweg zum Versicherer abhanden kommt. Hierüber kann der Widerrufende aber lediglich dann Kenntnis erlangen, wenn er sich den Empfang vom Versicherer bestätigen lässt, da er im Falle des Ausbleibens dieser Bestätigung innerhalb eines gewöhnlich zu erwartenden Zeitrahmens vom Abhandenkommen der Widerrufserklärung ausgehen und den Widerruf dann unverzüglich wiederholen kann.¹⁴⁰

Während die Dauer der Widerrufsfrist zu keinen Problemen führt und Einigkeit darüber besteht, dass für die Fristberechnung die zivilrechtlichen Vorschriften der §§ 187 ff. BGB Anwendung finden, stellt der Beginn der Widerrufsfrist in der Praxis und der Literatur einen neuralgischen Punkt dar, der immer wieder diskutiert und in Frage gestellt wird.¹⁴¹ Unsicherheiten in diesem Zusammenhang treten regelmäßig deshalb auf, weil der Gesetzgeber in § 8 Abs. 2 VVG eine ganze Reihe von Bedingungen für den Beginn der Widerrufsfrist aufgestellt hat, die nachfolgend näher beleuchtet werden sollen.

a. Zugang der Vertragsunterlagen

Damit die Widerrufsfrist in Gang gesetzt wird, ist es gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG erforderlich, dass dem Versicherungsnehmer

¹³⁹ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 18.

¹⁴⁰ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 19 m.w.N.

¹⁴¹ Armbrüster, r+s 2008, 493, 495.

der Versicherungsschein, die AVB und die sonstigen Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG in Textform zugegangen sind.

aa. Versicherungsschein

Erforderlich ist zunächst die Übergabe des Versicherungsscheins. Während die Fernabsatz-Richtlinie II für den Fristbeginn auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellt, beginnt die Widerrufsfrist nach der nationalen Regelung des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG zum Zeitpunkt des Zugangs des Versicherungsscheines zu laufen.

Dieser ist zwar regelmäßig identisch mit dem des Vertragsschlusses, da mittlerweile nahezu alle Versicherungsverträge im Wege des Antragsmodells (Antrag durch Versicherungsnehmer und konkludente Annahme durch Zusendung der Police) geschlossen werden. Wenn aber der Vertragsschluss zeitlich vor Zugang des Versicherungsscheins liegt, beispielsweise weil das Invitatio-Modell gewählt wurde oder ein Versicherungsvertreter mit Abschlussvollmacht den Antrag bereits mündlich angenommen hat, wird der europarechtlich vorgegebene Fristbeginn nach hinten verschoben.¹⁴²

Da die Fernabsatz-Richtlinie II jedoch das Ziel der Vollharmonisierung des Rechts der Mitgliedsstaaten verfolgt und nationale Umsetzungsregelungen daher auch nicht zugunsten der Versicherungsnehmer von den europarechtlichen Vorgaben abweichen dürfen, erscheint die wortlautgetreue Anwendung der Vorschrift des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG zumindest im Hinblick auf die genannte Richtlinie als europarechtswidrig.¹⁴³

Daran ändert letztlich auch die Gesetzesbegründung der Bundesregierung nichts, nach der die geschaffene Regelung für gesteigerte Rechtssicherheit beim Versicherungsnehmer sorgen sollte.¹⁴⁴ Zwar ist der Begründung insoweit zuzustimmen, dass der Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem Versicherungsnehmer häufig nicht bekannt sein dürfte und das Abstellen auf den Zugang des Versicherungs-

¹⁴² Vgl. zum Ganzen Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 23.

¹⁴³ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 21.

¹⁴⁴ BT-Drucks. 16/3945, 61.

scheins daher für eine höhere Transparenz Sorge.¹⁴⁵ Jedoch kann auch ein Bedürfnis nach gesteigerter Rechtssicherheit nicht zu einer rechtmäßigen Abweichung von den Richtlinienvorgaben führen, da insofern das höherrangige europarechtliche Ziel der Vollharmonisierung entgegensteht.¹⁴⁶

Ob daneben auch ein Verstoß gegen Art. 35 der Richtlinie über die Lebensversicherung (2002/83/EG) vorliegt, erscheint hingegen fraglich, da diese zwar als entscheidenden Zeitpunkt auf die Mitteilung über den Vertragsschluss abstellt. Da diese Mitteilung jedoch üblicherweise durch Übersendung des Versicherungsscheins erfolgt, ist diesbezüglich aber wohl nicht von einer Europarechtswidrigkeit des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG auszugehen.¹⁴⁷

Nach alledem muss eine europarechtskonforme Auslegung des § 8 VVG vorgenommen werden, mit der Folge, dass die Widerrufsfrist nicht stets mit Übersendung des Versicherungsscheins, sondern frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen beginnt.¹⁴⁸

bb. Vertragsbestimmungen und AVB

Dem Versicherungsnehmer müssen neben dem Versicherungsschein auch die Vertragsbestimmungen und insbesondere die AVB in Textform übergeben worden sein, damit die Widerrufsfrist zu laufen beginnt, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG.

Hierfür ist es zunächst erforderlich, dass diese den Versicherungsnehmer jedenfalls vollständig und zutreffend über den tatsächlichen Inhalt des abzuschließenden Versicherungsvertrages informieren.¹⁴⁹

Fraglich ist aber, ob die übermittelten AVB darüber hinaus auch wirksam sein müssen, um die Frist des § 8 VVG beginnen zu las-

¹⁴⁵ Vgl. Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 7.

¹⁴⁶ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 21; a.A. Armbrüster, r+s 2008, 493, 498.

¹⁴⁷ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 24; a.A. Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 21.

¹⁴⁸ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 31.

¹⁴⁹ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 8; Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 26; a.A. Armbrüster, r+s 2008, 493, 495.

sen. In der Literatur wird dieses Erfordernis teilweise bejaht, da das Widerrufsrecht seinen Zweck, dem Versicherungsnehmer eine cooling-off Zeit zum Überdenken seines Vertragsschlusses einzuräumen, nur dann erfüllen könne, wenn der Versicherungsnehmer zutreffende, klare und verständliche Informationen erhalten habe, wozu neben den vorvertraglichen Informationen zweifelsfrei auch die AVB gehören.¹⁵⁰

Diese Auffassung übersieht jedoch, dass zwischen der Information als solcher und deren Inhalt unterschieden werden muss und der Versicherungsnehmer bezüglich des Inhalts der AVB bereits hinreichend über die AGB-Vorschriften der §§ 305 ff. BGB geschützt ist.¹⁵¹ Verstößt eine Klausel gegen das Transparenzgebot aus § 307 Abs. 1 S. 2 BGB und benachteiligt sie den Versicherungsnehmer unangemessen, so ist sie nämlich unwirksam. Wenn die Übermittlung unwirksamer AVB daneben den Beginn der Widerrufsfrist hinauszögern würde, käme es mithin zu einer sachlich nicht zu rechtfertigenden Verdoppelung des Schutzes des Versicherungsnehmers.¹⁵²

Schließlich hat auch der BGH zur alten Rechtslage entschieden, dass intransparente oder unwirksame AVB ein Widerspruchsrecht nach § 5a VVG a.F. nicht begründen.¹⁵³ Die Interessenlage, die dieser Entscheidung zugrunde lag, ist durchaus vergleichbar mit der vorliegenden Problemstellung, weshalb einer Übertragung dieser früheren Rechtsprechung auf die aktuelle Rechtslage letztendlich nichts entgegensteht.

Nach alledem ist es für den Beginn der Widerrufsfrist nicht entscheidend, ob die dem Versicherungsnehmer übergebenen AVB wirksam sind oder nicht. Vielmehr reicht es aus, wenn diese vollständig sind und der Versicherungsnehmer aufgrund der ihm über-

¹⁵⁰ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 27; zustimmend wohl auch Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 22.

¹⁵¹ Prölss/Martin/Prölss, § 7 Rn. 24; Rüffer/Halbach/Schimikowski/Schimikowski, § 8 Rn. 13.

¹⁵² Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 83; a.A. Prölss/Martin/Prölss, § 7 Rn. 2.

¹⁵³ BGH, VersR 2007, 1548.

lassen den Unterlagen abwägen kann, ob er an dem Versicherungsvertrag festhalten möchte oder nicht.¹⁵⁴

cc. Weitere Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 VVG

Gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 und 2 VVG müssen dem Versicherungsnehmer auch die weiteren Informationen rechtzeitig vor Vertragsschluss übergeben werden. Welche Informationen im Einzelnen durch den Versicherer erteilt werden müssen, hat der Gesetzgeber aufgrund der Ermächtigung durch § 7 Abs. 2 VVG in der VVG-InfoV geregelt.

So muss der Versicherer beim Abschluss von Verträgen aller Versicherungszweige die in § 1 VVG-InfoV genannten Informationen gegenüber dem Versicherungsnehmer erteilen. Der versicherten Person müssen diese Informationen hingegen nicht übermittelt werden.¹⁵⁵

Beim Abschluss von Kranken- oder Lebensversicherungen muss der Versicherer darüber hinaus weitere Angaben gegenüber seinen Versicherungsnehmern machen, wobei sich die Einzelheiten den §§ 2, 3 VVG-InfoV entnehmen lassen.

Eine weitere Besonderheit bezüglich der vorvertraglichen Informationspflichten ist bei Verträgen zu beachten, bei denen ein Verbraucher Vertragspartner des Versicherers wird. In diesen Fällen muss der Versicherer zusätzlich zu den bereits genannten Angaben ein Produktinformationsblatt übergeben, das als solches zu bezeichnen ist, den anderen Informationen vorangestellt sein muss und dessen optische Gestaltung (die Reihenfolge der enthaltenen Informationen) vorgeschrieben ist, vgl. § 4 Abs. 5 VVG-InfoV. Der Grund für die Notwendigkeit des Produktinformationsblattes wird wohl darin zu sehen sein, dass der Verbraucher durch die Vielzahl an zu erteilenden Informationen gemäß §§ 1 ff. VVG-InfoV eher verwirrt als aufgeklärt wird, weshalb das Produktinformationsblatt in übersichtlicher und verständlicher Form die wichtigsten Punkte des Versicherungs-

¹⁵⁴ Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 5.

¹⁵⁵ Rüffer/Halbach/Schimikowski/Castellvi, § 1 VVG-InfoV Rn. 3.

vertrages zusammenfassen und für Transparenz beim Verbraucher sorgen soll.¹⁵⁶

Auch bei den Informationspflichten aus der VVG-InfoV ist umstritten, ob die Übermittlung unrichtiger, fehlerhafter oder intransparenter Informationen mit einer unterbliebenen Information gleichzusetzen ist und somit den Beginn der Widerrufsfrist verhindert.

In diesem Zusammenhang erscheint eine vermittelnde Auffassung letztlich als vorzugswürdig. Hiernach sollen Fehler in den vorvertraglichen Informationen nur dann beachtlich sein und zu einem Hinausschieben des Fristbeginns führen, wenn diese aus Sicht eines verständigen Versicherungsnehmers Einfluss auf die Entscheidung über das Festhalten am Versicherungsvertrag haben können. Die Übermittlung unrichtiger, unvollständiger oder intransparenter Informationen zu wesentlichen Punkten des Versicherungsvertrages führt danach regelmäßig nicht zum Beginn der Widerrufsfrist.¹⁵⁷ Hingegen ist davon auszugehen, dass es für den Fristbeginn unbeachtlich ist, wenn die erteilten Informationen lediglich zuungunsten des Versicherungsnehmers vom tatsächlichen Vertragsinhalt abweichen. Denn hierdurch wird der Versicherungsnehmer jedenfalls nicht von der Geltendmachung seiner Widerrufsmöglichkeit abgehalten, sondern wohl vielmehr noch eher dazu ermutigt.¹⁵⁸

Auf die rechtzeitige Übergabe der Informationen vor Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, so wie dies von § 7 Abs. 1 S. 1 VVG vorgesehen ist, kommt es im Zusammenhang mit dem Fristbeginn aus § 8 VVG hingegen nicht an. Denn entscheidend für den Widerruf ist lediglich, dass der Versicherungsnehmer innerhalb der Widerrufsfrist eine informierte Entscheidung über sein Festhalten am Vertrag treffen kann, was aber auch dann noch möglich ist, wenn ihm die gemäß § 7 VVG erforderlichen Informationen nach Abgabe seiner Vertragserklärung übergeben werden.¹⁵⁹ Außerdem ist zu berücksichtigen, dass § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG nur im Hin-

¹⁵⁶ Rüffer/Halbach/Schimikowski/Castellvi, § 4 VVG-InfoV Rn. 1.

¹⁵⁷ Armbrüster, r+s 2008, 493, 504.

¹⁵⁸ Looschelders/Pohlmann/Heinig, § 8 Rn. 44.

¹⁵⁹ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 12.

blick auf die erforderlichen Unterlagen auf § 7 Abs. 1 und 2 VVG verweist, nicht aber bezüglich des maßgeblichen Informationszeitpunktes, da der Versicherer andernfalls die Frist bei nicht rechtzeitiger Informationserteilung nicht mehr wirksam in Gang setzen könnte.¹⁶⁰ Da die Widerrufsfrist gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 VVG aber gerade erst ab dem Zeitpunkt der Informationserteilung in Textform zu laufen beginnt, muss eine solche auch nachträglich möglich sein. Ein Verstoß gegen die rechtzeitige Informationserteilung führt daher lediglich zu einem hinausgeschobenen Beginn der Widerrufsfrist.¹⁶¹

dd. Sonderfall: Abweichen des Versicherungsscheins vom Antrag

Wird der Inhalt eines Versicherungsvertrages durch § 5 VVG bestimmt, weil Antrag und Versicherungsschein inhaltlich voneinander abweichen, stellt sich die Frage, ob hierdurch eine erneute Informationsobliegenheit des Versicherers nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG ausgelöst wird und die Widerrufsfrist demzufolge erst verspätet zu laufen beginnt. Um näher auf diese Fragestellung eingehen zu können, bedarf es zunächst einiger zusammenfassender Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen des § 5 VVG.

Der Versicherungsvertrag kommt durch Angebot und Annahme zustande, wobei beim Antragsmodell das Angebot zum Vertragsschluss vom Versicherungsnehmer ausgeht und der Versicherer es durch Übersenden des Versicherungsscheins annimmt. Weichen Versicherungsantrag und Versicherungsschein, also Angebot und Annahme, inhaltlich voneinander ab, so würde in der Zusendung des Versicherungsscheins nach der zivilrechtlichen Vorschrift des § 150 Abs. 2 BGB eine Ablehnung des Antrags des Versicherungsnehmers, verbunden mit einem Angebot des Versicherers auf Abschluss eines modifizierten Versicherungsvertrages liegen. Erst mit Annahme dieses Angebots durch den Versicherungsnehmer käme es zum Vertragsschluss, weshalb zwischen ursprünglicher Antragstellung und Vertragsschluss ein längerer Zeitraum liegen könnte, in

¹⁶⁰ Looschelders/Pohlmann/Heinig, § 8 Rn. 58.

¹⁶¹ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 25.

dem kein Versicherungsschutz des Versicherungsnehmers besteht.¹⁶²

Aus diesem Grund, aber auch zur Verringerung des administrativen Aufwands beim Abschluss von Versicherungsverträgen, hat der Gesetzgeber für Versicherungsverträge mit § 5 VVG eine lex specialis zu § 150 Abs. 2 BGB geschaffen.¹⁶³ Nach dieser Vorschrift stellt der abweichende Versicherungsschein gerade keine Ablehnung des Versicherungsantrags verbunden mit einem neuen Angebot dar. Vielmehr kommt nach § 5 Abs. 1 VVG der Vertrag mit dem geänderten Inhalt zustande, wenn der Versicherungsnehmer dem abweichenden Versicherungsschein nicht innerhalb eines Monats nach dessen Zugang widerspricht. Die Regelung des § 5 Abs. 1 VVG hat mithin eine konstitutive Vertragsänderung zur Folge.¹⁶⁴ Das Widerrufsrecht aus § 8 VVG wird nach der Gesetzesbegründung durch das Widerspruchsrecht gemäß § 5 VVG nicht berührt.¹⁶⁵

Um dem Versicherungsnehmer die Folgen seines Schweigens aufzuzeigen und ihm die Vertragsänderung bewusst zu machen, muss der Versicherer den Versicherungsnehmer gemäß § 5 Abs. 2 VVG jedoch zwingend auf die vertraglichen Änderungen, sein Widerspruchsrecht und dessen Folgen durch einen deutlichen Hinweis im Versicherungsschein aufmerksam machen. Unterbleibt dieser Hinweis, wird der Versicherer durch § 5 Abs. 3 VVG sanktioniert, indem der Versicherungsvertrag auf Grundlage des Antrags des Versicherungsnehmers als geschlossen gilt.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen zum Vertragsschluss nach § 5 VVG soll nunmehr auf die Ausgangsfrage dieses Unterkapitels, mithin die Frage nach einer erneuten Informationspflichtbefreiung des Versicherers, zurückgekommen werden. Diese Problemstellung rührt letztlich daher, dass sich Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag des Versicherungsnehmers regelmäßig auch auf die vorvertraglichen Informationspflichten des Versicherers

¹⁶² Looschelders/Pohlmann/Schneider, § 5 Rn. 2.

¹⁶³ Looschelders/Pohlmann/Schneider, § 5 Rn. 2; Bruck/Möller/Knops, § 5 Rn. 6.

¹⁶⁴ Bruck/Möller/Knops, § 5 Rn. 3.

¹⁶⁵ BT-Drucks. 16/3945, 57.

auswirken (z.B. Angaben über Abschlusskosten) und es daher fraglich erscheint, ob die nunmehr unzutreffenden vorvertraglichen Informationen gemäß § 7 Abs. 1 und 2 VVG die Widerrufsfrist des § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VVG überhaupt noch in Gang setzen können.

Teilweise wird hierzu vertreten, dass die Widerrufsfrist jedenfalls erst nach Ablauf der Widerspruchsfrist aus § 5 VVG beginnt. Denn es müsse berücksichtigt werden, dass der Versicherungsnehmer in diesen Fällen mangels zutreffender AVB und vorvertraglicher Informationen keine informierte Entscheidung über die (widerrufliche) Bindung an den Vertrag treffen konnte, was mit der Vorschrift des § 7 VVG jedoch gerade bezweckt werden soll. Demzufolge sei das Verstreichenlassen der Widerspruchsfrist aus § 5 VVG mit einer bewussten Entscheidung über das „Ob“ des konkreten widerruflichen Vertragschlusses gleichzusetzen, weshalb eine informierte Entscheidung über das Festhalten erst ab diesem Zeitpunkt getroffen werden könne und die Widerrufsfrist erst jetzt zu laufen beginne.¹⁶⁶

Gegen diese Auffassung spricht jedoch, dass die Informationspflichtenerfüllung ausdrücklich des Wortlauts von § 7 VVG lediglich voraussetzt, dass die erteilten Informationen vor Antragserklärung des Versicherungsnehmers zutreffend sind, was im Falle einer nachträglichen Änderung des Vertragsinhalts auch der Fall ist.

Des weiteren ist zu beachten, dass Widerrufs- und Widerspruchsrecht unterschiedliche Schutzzwecke verfolgen. So wird dem Versicherungsnehmer durch die Widerrufsmöglichkeit Vertragsreue gestattet, während die Widerspruchsmöglichkeit lediglich dazu führen soll, konkrete Erwartungen an den Vertrag zu akzeptieren oder nicht. Diese unterschiedlichen Schutzbedürfnisse werden von § 5 VVG bzw. § 8 VVG auf unterschiedliche Weise befriedigt, so dass kein Grund besteht, den Beginn der Widerrufsfrist im Falle des § 5 VVG von einer erneuten Information des Versicherungsnehmers abhängig zu machen.¹⁶⁷

¹⁶⁶ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 32.

¹⁶⁷ Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 8.

Da der Versicherungsnehmer darüber hinaus durch die Belehrungspflicht des § 5 Abs. 2 VVG bereits hinreichend geschützt wird und hierdurch für ihn auch erkennbar wird, dass die zuvor erteilten vorvertraglichen Informationen nicht mehr zutreffend sein können, führen Abweichungen des Versicherungsscheins vom Antrag auch aus diesem Grund nicht zu einer erneuten Informationspflicht aus § 7 VVG.¹⁶⁸ Der Versicherungsnehmer kann aber vom Versicherer Auskunft über die geänderten Abschlusskosten verlangen, was nach eben Gesagtem auf die Widerrufsfrist jedoch keinen Einfluss hat.¹⁶⁹

b. Widerrufsbelehrung

Als weitere Voraussetzung für den Beginn der Widerrufsfrist fordert § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG eine deutlich gestaltete Belehrung durch den Versicherer über das Widerrufsrecht des Versicherungsnehmers und dessen Folgen. Sie muss in Textform erfolgen und im Falle des gemeinsamen Übersendens mit anderen Unterlagen so hervorgehoben werden, dass sie vom Versicherungsnehmer nicht übersehen werden kann.¹⁷⁰

Um dem Bedürfnis des Versicherers nach Rechtssicherheit bezüglich des Inhalts seiner Widerrufsbelehrung entgegenzukommen, hat der Gesetzgeber in der Anlage zum VVG eine Musterwiderrufsbelehrung eingefügt, bei deren Verwendung der Versicherer den Voraussetzungen an den gesetzlich erforderlichen Inhalt der Belehrung gemäß § 8 Abs. 5 S. 1 VVG genügt. Demzufolge bedarf es keiner Überprüfung der Voraussetzungen an die Widerrufsbelehrung gemäß § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG, wenn der Versicherer die Musterbelehrung in jeder Hinsicht übernimmt.¹⁷¹ Die ordnungsgemäße Belehrung wird in diesen Fällen vielmehr durch § 8 Abs. 5 VVG fingiert.¹⁷²

¹⁶⁸ MüKo-VVG/Armbrüster, § 5 Rn. 75.

¹⁶⁹ Armbrüster, r+s 2008, 493, 496.

¹⁷⁰ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 13.

¹⁷¹ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 22.

¹⁷² Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 9.

Die Fiktionswirkung tritt nach § 8 Abs. 5 S. 2 VVG auch dann noch ein, wenn der Versicherer lediglich in Format oder Schriftgröße von dem Muster abweicht oder Zusätze wie seine Firma oder Kennzeichen anbringt. Jedoch dürfen diese Änderungen nicht dazu führen, dass die Belehrung dadurch nicht mehr als deutlich gestaltet i.S.d. § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG anzusehen ist.¹⁷³ Andernfalls verliert die Verwendung des Musters die für den Versicherer günstige Fiktionswirkung, was aber nicht per se zur Unwirksamkeit der gesamten Belehrung führt. Sie muss dann vielmehr auf ihre Vereinbarkeit mit den Voraussetzungen nach § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG überprüft werden.¹⁷⁴

Schließt der Versicherer den Vertrag im Wege des Invitatio-Modells oder verwendet er nicht die Musterwiderrufsbelehrung, so greift die Fiktionswirkung des § 8 Abs. 5 S. 1 VVG gerade nicht ein. Die Unanwendbarkeit der Fiktionswirkung bei Verwendung des Invitatio-Modells resultiert daraus, dass die Musterbelehrung für den Fristbeginn lediglich auf den Erhalt der vollständigen Unterlagen, nicht aber auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses abstellt. Anders als beim Antragsmodell sind diese beiden Zeitpunkte beim Invitatio-Modell jedoch nicht identisch, weshalb die Musterbelehrung beim Versicherungsnehmer den unzutreffenden Eindruck erwecken kann, die Widerrufsfrist beginne bereits vor Abgabe seiner Vertragserklärung, also mit Erhalt der Unterlagen, zu laufen. Dies läuft dem Grundsatz einer klaren und transparenten Aussage über den Fristbeginn zuwider, weshalb die Belehrungsfiktion bei Verwendung des Invitatio-Modells nicht einschlägig ist (vgl. Seite 49).¹⁷⁵

Die Belehrung des Versicherers muss daher beim Invitatio-Modell oder beim Abweichen von der Musterbelehrung den nachfolgend erläuterten Anforderungen genügen.

¹⁷³ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 22.

¹⁷⁴ MüKo-VVG/Eberhardt, § 8 Rn. 50.

¹⁷⁵ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 59.

aa. Bestehen und Ausübung des Widerrufsrechts

Die Widerrufsbelehrung muss den Versicherungsnehmer zunächst darüber aufklären, dass diesem eine Widerrufsmöglichkeit überhaupt zusteht. Hierbei muss der Versicherer das Widerrufsrecht als solches bezeichnen und darf es nicht durch andere Begriffe oder Umschreibungen ersetzen.¹⁷⁶ Außerdem muss der Versicherungsnehmer auf die Länge seiner Widerrufsmöglichkeit (30 Tage bei Lebensversicherungen und 14 Tage bei allen anderen Versicherungsverträgen) hingewiesen werden.¹⁷⁷

Ferner muss die Belehrung auch Angaben über die Anforderungen enthalten, die § 8 Abs. 1 S. 2 VVG im Hinblick auf Form und Frist an eine ordnungsgemäße Widerrufserklärung stellt (vgl. hierzu Seite 36 ff.).¹⁷⁸

bb. Benennung des Widerrufsadressaten

Die Belehrung über den Widerruf muss ferner den Namen und die ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten enthalten, § 8 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 VVG. Die Mitteilung einer Postfachanschrift genügt daher nicht mehr den Vorgaben der seit 11.06.2010 geltenden Fassung der genannten Norm und mithin nicht den Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung.¹⁷⁹

cc. Belehrung über Fristbeginn

Dem Versicherungsnehmer müssen in der Widerrufsbelehrung konkrete Angaben über den Beginn der Widerrufsfrist mitgeteilt werden. Hierfür ist es ausreichend aber auch notwendig, dass der Versicherer zutreffend und widerspruchsfrei das die Frist auslösende Ereignis benennt.¹⁸⁰ Die Angabe eines konkreten Datums ist hingegen nicht erforderlich und wäre angesichts der Anknüpfung an bestimm-

¹⁷⁶ Bruck/Möller/Knops, § 8 Rn. 27.

¹⁷⁷ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 14.

¹⁷⁸ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 18.

¹⁷⁹ Looschelders/Pohlmann/Heinig, § 8 Rn. 49.

¹⁸⁰ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 31.

te unbekannte Umstände, z.B. Zugang des Versicherungsscheins, auch gar nicht möglich.¹⁸¹

Aus der Belehrung muss darüber hinaus hervorgehen, dass die Widerrufsfrist frühestens mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu laufen beginnt. Wie bereits oben erläutert, lässt sich dieses Erfordernis nicht dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 VVG entnehmen, sondern ergibt sich vielmehr aus einer richtlinienkonformen Auslegung des § 8 VVG.¹⁸²

Beim standardmäßigen Vertragsschluss nach dem Antragsmodell führt dies zu keinen Problemen, da Zeitpunkt des Zugangs des Versicherungsscheins und Vertragsschluss zusammenfallen, weshalb bezüglich des Fristbeginns auf den Zeitpunkt des Erhalts des Versicherungsscheins und aller weiteren Unterlagen abgestellt werden kann.¹⁸³ Probleme ergeben sich jedoch beim Vertragsschluss durch das Invitatio-Modell. Hier bedarf es zwingend eines Hinweises, dass der Vertrag erst mit Zugang der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers beim Versicherer wirksam wird und die Widerrufsfrist mithin erst zu diesem Zeitpunkt zu laufen beginnt. Denn der Versicherungsnehmer hält beim Vertragsschluss durch das Invitatio-Modell sämtliche nach § 8 VVG erforderlichen Unterlagen, insbesondere den Versicherungsschein, schon in den Händen, bevor er seine Vertragserklärung abgibt, weshalb bezüglich des Fristbeginns nicht auf den Zeitpunkt des Erhalts des Versicherungsscheins abgestellt werden kann.¹⁸⁴ Dies ist letztlich auch der Grund, weshalb die Verwendung der Musterbelehrung beim Invitatio-Modell zumindest dann nicht zur Fiktion des § 8 Abs. 5 S. 1 VVG führt, wenn die Belehrung vor oder zeitgleich mit der Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers erfolgt.¹⁸⁵

Da der Zeitpunkt des Vertragsschlusses beim Invitatio-Modell, mithin der Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherer, dem Ver-

¹⁸¹ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 17.

¹⁸² Armbrüster, r+s 2008, 493, 497, 498.

¹⁸³ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 17.

¹⁸⁴ Meixner/Steinbeck, § 3 Rn. 87.

¹⁸⁵ Prölss/Martin/Prölss, nach § 216 Rn. 1.

sicherungsnehmer regelmäßig unbekannt sein wird, sollte in der Belehrung ein „Sicherheitszuschlag“ eingeräumt werden, wonach der Widerruf beispielsweise innerhalb von 20 Tagen nach Absendung der Annahmeerklärung ausgeübt werden kann.¹⁸⁶ Auch hierdurch lässt sich das Problem eines späteren Zugangs der Annahmeerklärung und mithin einer später beginnenden Widerrufsfrist letztlich aber nicht umgehen, so dass aus Gründen der Rechtssicherheit zu empfehlen wäre, dem Versicherungsnehmer eine Zugangsbestätigung seiner Annahmeerklärung zukommen zu lassen und erst darin eine Belehrung über den Widerruf vorzunehmen.¹⁸⁷

In der Praxis wird ein solches Vorgehen jedoch wohl einen recht hohen administrativen Aufwand erzeugen und deshalb nur schwierig umzusetzen sein.

dd. Belehrung über Rechtsfolgen

Die Widerrufsbelehrung muss den Versicherungsnehmer über die Folgen eines etwaigen Widerrufs aus § 9 VVG bzw. § 159 VVG aufklären. Es genügt eine abstrakt generelle Darstellung der Ausgleichspflichten, mithin ein Hinweis auf die Beendigung des Versicherungsschutzes und die Erstattung des auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Prämienanteils. Weitere Angaben oder gar die konkrete Bezifferung des zu erstattenden Prämienanteils sind nicht erforderlich, da den Anforderungen an eine korrekte Widerrufsbelehrung genüge getan wird, wenn der Versicherungsnehmer die wesentlichen für ihn nachteiligen Folgen erkennen kann.¹⁸⁸

Eine Belehrung, die dem Versicherungsnehmer lediglich seine Pflichten und nicht auch seine Rechte mitteilt, genügt jedenfalls nicht den gesetzlichen Anforderungen und führt zur Unwirksamkeit der Widerrufsbelehrung.¹⁸⁹

¹⁸⁶ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 32.

¹⁸⁷ Prölss/Martin/Prölss, § 8 Rn. 17.

¹⁸⁸ Römer/Langheid/Rixecker, § 8 Rn. 13.

¹⁸⁹ Schwintowski/Brömmelmeyer/Ebers, § 8 Rn. 31.